

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes, des Rechnungsprüfungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und des Baugesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	3
Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2018.....	30
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018 sowie zur Änderung weiterer Vorschriften.....	32
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamtsgesetzes.....	46
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.....	47

Rechtsverordnungen

Änderung der Anlage zur HonorareRVO.....	48
Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Niedereggenen, Oberegggenen und Feldberg zur Evangelischen Kirchengemeinde Eggenertal-Feldberg (VereinigungsRVO Eggenertal-Feldberg).....	52
Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Mußbach und Keppenbach-Reichenbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Freiamt-Mußbach-Keppenbach-Reichenbach (VereinigungsRVO Mußbach-Keppenbach-Reichenbach).....	53
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes.....	53

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Übernahme in den Probedienst als Pfarrerin bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	54
---	----

Bekanntmachungen

Frühjahrstagung 2019 der Landessynode.....	56
Mitglieder der Bischofswahlkommission.....	56
Mitglieder des Landeskirchenrats.....	56
Mitglieder der Landessynode.....	56
Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren.....	56
Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes Baden.....	56
Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts “ Evangelischer Kirchenfonds Bretten“.....	56
37. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2019 hier: Freistellung vom Dienst.....	57

Stellenausschreibungen

Personalmeldungen

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes, des Rechnungsprüfungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und des Baugesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 25. Oktober 2018

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

Abschnitt I

Verwaltung des kirchlichen Vermögens

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Verwaltung und Bewirtschaftung des kirchlichen Vermögens.
- (2) Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen nach Artikel 30 GO, Kirchenbezirke, Zweckverbände nach Artikel 107 GO, sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und kirchliche Anstalten sowie die Landeskirche.

§ 2

Vermögen

- (1) Das gesamte kirchliche Vermögen der Rechtsträger dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden (Artikel 101 Abs. 1 GO).
- (2) Das Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche eines Rechtsträgers.
- (3) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind. Sie dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Sie sollen nur zu ihrem Verkehrswert veräußert werden. Die Erlöse sind dem Vermögen zuzuführen.
- (4) Minderungen des Vermögens kommen nur zur Erfüllung unabweisbarer Verpflichtungen in Betracht. Bei der Landeskirche bedarf die unentgeltliche oder

mehr als 10 Prozent unter dem Verkehrswert liegende Veräußerung und Übertragung von Vermögen, wenn der Verkehrswert 500.000 Euro übersteigt, der Genehmigung durch die Landessynode.

(5) Minderungen des Vermögens durch Veräußerung oder Übertragung unter dem Buchwert können mit Genehmigung der zuständigen Stelle im Sinne des § 51 Abs. 1 direkt in den Vermögensgrundbestand übernommen werden.

(6) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 3

Bewirtschaftung des Vermögens

- (1) Das Vermögen soll in seinem Bestand und Wert erhalten werden. Es ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Gebäude sollen nur dann vorgehalten werden, wenn diese zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben notwendig und geeignet sind oder wenn dies aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorteilhaft ist.
- (2) Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.
- (3) Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.
- (4) Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig.
- (5) Finanzmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sind sicher und ertragbringend anzulegen. Die Art der Anlage von Finanzmitteln muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.
- (6) Die Wertbeständigkeit soll bei Gegenständen des Anlagevermögens durch die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen gewährleistet werden.

§ 4

Genehmigung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie sonstiger der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegenden Rechtsträger werden in eigener rechtlicher Verantwortung getroffen und bedürfen in den nachfolgenden Angelegenheiten vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat:

1. Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben nach § 51 verursachen oder künftige Haushalte belasten, sofern diese nicht vollständig aus eigenen Deckungsmitteln finanziert werden können oder zur Finanzierung der Maßnahmen Entnahmen aus der Haushaltssicherungsrücklage erfolgen müssen, so dass

- deren gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe unterschritten wird,
2. Maßnahmen zur Errichtung und Ausweitung von Stellen, sofern diese nicht aus eigenen Deckungsmitteln finanziert werden können oder wenn zur Finanzierung der Maßnahmen Entnahmen aus der Haushaltssicherungsrücklage erfolgen müssen, so dass deren gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe unterschritten werden,
 3. der Abschluss von Arbeitsverträgen mit vereinbarten über- und außertariflichen Leistungen,
 4. der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Personen, welche nicht die Anstellungsveroraussetzungen nach der Rahmenordnung und der AR-Grundlagen-AV erfüllen,
 5. die Bestellung oder Einstellung von geschäftsführenden Personen der kirchlichen Zweckverbände nach Artikel 107 GO, der Kirchenverwaltung in Stadtkirchenbezirken sowie von Diakonischen Werken,
 6. die Begründung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamtinnen und -beamten,
 7. in folgenden Bau- und Grundstückangelegenheiten,
 - a) die Feststellung der kirchlichen Belange nach Maßgabe des staatlichen Baurechts,
 - b) der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
 - c) die Ablösung von Baulasten, Kompetenzen und sonstigen Berechtigungen und der Verzicht auf solche Rechte,
 8. bei folgenden Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern,
 - a) die Veräußerung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von Sachen, Sachgesamtheiten und Teilen von Sachen, die künstlerischen oder geschichtlichen Wert, Altertums- oder Sammelwert haben oder von wissenschaftlichem Interesse sind,
 - b) Rechtsgeschäfte, die Kulturdenkmale betreffen,
 9. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
 10. Schenkungs- und Treuhandverträge, die Annahme und Ausschlagung von Vermächtnissen oder Erbschaften, wenn der Wert im Einzelnen 50.000 Euro übersteigt,
 11. die Errichtung und Auflösung von rechtlich selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen sowie die Vornahme von Zustiftungen,

12. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Wert im Einzelnen 10.000 Euro übersteigt,
13. die unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen von nicht nur geringem wirtschaftlichen Wert,
14. die Mitgliedschaft in einer juristischen Person, der Erwerb von Aktien, von Gesellschaftsanteilen oder Fondsanteilen,
15. die Erhebung gerichtlicher Klagen bei einem Streitwert von mehr als 10.000 Euro.

(2) Genehmigungen nach Absatz 1 können allgemein, für gleichgelagerte Sachverhalte oder im Einzelfall auf Antrag erteilt werden. Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Weitere Genehmigungstatbestände, insbesondere die des Kirchenbaurechts, bleiben unberührt.

§ 5

Inventur, Inventar

(1) Die Rechtsträger haben bis zum Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen, Sonderposten und Schulden, die liquiden Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu erfassen und auszuweisen (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventur). Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

(2) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten, werden bilanziell nicht erfasst.

(3) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Vorräte können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für den Rechtsträger von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

(4) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

§ 6

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen (Bilanzidentität).
2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten (Einzelbewertung).
3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind (Vorsichtsprinzip). Risiken und (Wert-) Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der kirchlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht.
4. (Wert-) Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (Realisationsprinzip).
5. Die im Vorjahr angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden (Bewertungsstetigkeit). Abweichungen sind im Anhang der Bilanz und im Inventarverzeichnis auszuweisen.

§ 7

Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

- (1) Für neu zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.
- (2) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100 Prozent erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- oder zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen, im Übrigen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip.
- (3) Unterschreitet am Ende des Haushaltsjahres bei den Finanzanlagen vorübergehend die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert werden und auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zu erhöhen.
- (4) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen, entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Niedergeschlagene oder erlassene Forderungen nach § 55 sind abzuschreiben. Pauschalwertberichtigungen sind zulässig.

(5) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sowie Beihilfeverpflichtungen gegenüber versorgungsberechtigten Personen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.

(6) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.

§ 8

Abschreibungen

(1) Bei Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.

(2) Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Ein verminderter Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Die in diesem Fall vorzunehmende Zuschreibung erfolgt maximal in der Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären. Im Übrigen bleibt § 7 Abs. 3 unberührt.

§ 9

Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung

(1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz nach § 80 nachzuweisen.

(2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.

(3) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden (Bruttoprinzip).

(4) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nicht in die Bilanz aufgenommen werden.

(5) Ist das Reinvermögen durch Verluste aufgezehrt, so dass die Summe der Passivposten einen Überschuss gegenüber der Summe der Aktivposten ergibt, dann ist der überschießende Betrag am Schluss der Aktivseite gesondert unter der Position D mit der Bezeichnung "Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen.

§ 10

Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)

(1) Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ 6 bis 9 und 13 bis 21 entsprechend anzuwenden.

(2) In der Eröffnungsbilanz sollen die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände

grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden.

(3) Können die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten für kirchliche Gebäude nicht mehr sachgerecht ermittelt werden, soll deren Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen.

(4) Eine eventuelle Deckungslücke der Substanzerhaltungsrücklage aus unterbliebener Instandhaltung ist im Anhang darzustellen.

(5) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital zu dem letzten vorliegenden Bilanzstichtag oder ein vorsichtig geschätzter Anteilswert anzusetzen.

(6) Wenn sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, dass ein nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen werden müsste, haben Rechtsträger auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen unter der Position A 0 einen „Ausgleichsposten Rechnungsumstellung“ in Höhe dieses Fehlbetrages einzustellen. Der Ausgleichsposten ist über einen angemessenen Zeitraum erfolgswirksam aufzulösen.

(7) Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächstfolgenden Bilanz ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Dies ist zulässig bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz.

(8) Bei Neuerrichtung, Teilung und Zusammenlegung von Rechtsträgern sind die Bilanzidentität und -kontinuität, bereinigt um gegenseitige Leistungsbeziehungen, in Bezug auf die betroffenen Rechtsträger zu wahren.

§ 11

Zuwendungen von Todes wegen, Schenkungen und Zustiftungen

(1) Zuwendungen von Todes wegen, Schenkungen und Zustiftungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen ihrem Wert nicht entsprechende oder gegebenenfalls im Verhältnis zu ihrem Wert belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der zuwendenden Person.

(2) Über die Annahme oder Ausschlagung von Zuwendungen von Todes wegen, Schenkungen und Zustiftungen ist unverzüglich die Entscheidung des zuständigen Organs einzuholen. Bei Erbschaften ist zu berücksichtigen, dass die nach § 4 Nr. 10 gegebenenfalls erforderliche Genehmigung ebenfalls innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht vorliegen muss.

§ 12

Aufgabenerfüllung in privater Rechtsform

(1) Rechtsträger sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind und
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

(2) Bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 von mindestens 50 Prozent ist von dem Rechtsträger alle zwei Jahre ein Beteiligungsbericht zu erstellen und dem für dessen Haushaltsbeschluss zuständigen Organ im Folgejahr vorzulegen. Im Beteiligungsbericht ist mindestens darzustellen:

1. der Gegenstand des Unternehmens, dessen Ziele, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge an die Personen der Geschäftsführung, wenn für das Unternehmen das für die Landeskirche oder einer anderen EKD-Gliedkirche geltende Arbeits- oder Besoldungsrecht keine Anwendung findet oder übertarifliche Zahlungen geleistet werden; desgleichen die Gesamtbezüge an Mitglieder des Aufsichtsrates,
3. ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch erfüllt sind und
4. der Stand der Zielerreichung der mit der Beteiligung verbundenen Ziele wurde für den Rechtsträger ein Haushaltsbuch nach § 48 aufgestellt, ist die Zielerreichung auch auf die gegebenenfalls im Haushaltsbuch beschriebenen Ziele darzustellen.

Dem Beteiligungsbericht ist der Lagebericht des Unternehmens beizufügen.

(3) Bei einer unmittelbaren Beteiligung von mindestens 25 Prozent und weniger als 50 Prozent ist ein Beteiligungsbericht nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 1 zu erstellen.

(4) Beteiligungen, über die kein Beteiligungsbericht nach den Absätzen 2 oder 3 zu erstellen ist, sind nachrichtlich unter Benennung der Höhe der Beteiligung und gegebenenfalls der Beteiligungsstruktur in einem Bericht aufzuführen.

(5) Bei Anwendung der Absätze 2 oder 3 sollen die Anteile mehrerer Rechtsträger zusammengerechnet werden.

(6) Der Rechtsträger darf einer Beteiligung eines Unternehmens, an dem er mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn hierfür die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(7) Die durch die Rechtsträger für die Organe zu bestellenden Vertretungen sollen über eine entsprechende Sachkompetenz verfügen. Falls erforderlich, wirken die Vertretungen bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes mit.

(8) Der Beitritt zu einem Verein oder die Gründung eines Vereins, der Einrichtungen unterhält, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu leiten sind, ist nur zulässig, wenn der Verein kirchliche oder diakonische Aufgaben verfolgt, die wirtschaftlichen Grundlagen gesichert sind und die Wirtschaftsführung einer regelmäßigen sachkundigen Prüfung unterliegt.

(9) Beteiligungen nach den Absätzen 1 und 6 bedürfen der vorherigen Zustimmung des für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organs. Weitere Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 13 Rücklagen

(1) Rücklagen dienen:

1. der Sicherung der Haushaltswirtschaft (Haushaltssicherungsrücklage),
2. der Erhaltung des Anlagevermögens (Substanzerhaltungsrücklagen),
3. der Absicherung endfälliger Kredite (Tilgungsrücklage),
4. der Absicherung eingegangener Verpflichtungen und Gewährträgerhaftungen (Verpflichtungssicherungsrücklage),
5. dem Ausgleich von Schwankungen und Risiken am Kapitalmarkt (Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken),
6. der Absicherung von versicherungstechnischen Risiken (Rücklage für versicherungstechnische Risiken),
7. der Deckung des Investitionsbedarfs (insbesondere Neubau, Beschaffung) oder
8. sonstigen Zwecken (zweckgebundene Rücklagen).

(2) Die Zweckbestimmung einer zweckgebundenen Rücklage (Absatz 1 Nr. 8) kann von dem zuständigen Beschlussorgan geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.

(3) Neben Rücklagen aus zweckgebundenen Einnahmen dürfen andere erst dann gebildet werden, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Pflicht-

rücklagen mit deren jeweiligen Mindestwerten gebildet sind.

(4) Die Bildung weiterer Rücklagen aufgrund eines kirchlichen Gesetzes bleibt vorbehalten.

(5) Sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Rechtsträgers die Bedienung aller vorgeschriebenen Rücklagen nicht zulässt, ist zunächst die Haushaltssicherungsrücklage nach § 14, dann die Substanzerhaltungsrücklage nach § 15 und dann die Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken nach § 18 zu bilden. Bürgschaftsverpflichtungen, Kreditaufnahmen mit Endfälligkeit und Gewährträgerhaftungen dürfen nur dann eingegangen oder getätigt werden, wenn die Bildung der Rücklagen nach §§ 16 und 17 sichergestellt ist, ohne dass dadurch die Rücklagen nach §§ 14 und 15, 18 und 19 geschmälert werden. Soweit Pflichtrücklagen ihre Mindesthöhe nicht erreicht haben, sollen ihnen ihre Zinserträge zugeführt werden.

(6) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzmittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).

§ 14

Haushaltssicherungsrücklage

(1) Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben und den Ausgleich von Schwankungen bei den Hauhaltseinnahmen zu sichern, ist eine Haushaltssicherungsrücklage zu bilden.

(2) Die Landeskirche hat in der Haushaltssicherungsrücklage mindestens 25 Prozent und höchstens bis zu 50 Prozent des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne den Steueranteil Kirchengemeinden zugrunde zu legen.

(3) Alle anderen Rechtsträger haben in der Haushaltssicherungsrücklage mindestens 20 Prozent und höchstens bis zu 40 Prozent des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne Innere Verrechnungen und ohne vermögenswirksame Zahlungen zugrunde zu legen. Verbindlich zugesicherte Zuschüsse Dritter können bei der Berechnung des Haushaltsvolumens abgezogen werden.

(4) Bei Rechtsträgern, die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz erhalten, kann das für die Rücklagenbildung maßgebliche Haushaltsvolumen nach Absatz 3 zusätzlich um 70 Prozent dieser Zuweisung gemindert werden. Hierfür sind zweckgebundene Mittel treuhänderisch bei der Landeskirche vorzuhalten.

(5) Für umlagefinanzierte Verwaltungszweckverbände gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass eine Rücklagenbildung von mindestens 10 Prozent und höchstens 20 Prozent des maßgeblichen Haushaltsvolumens zulässig ist.

§ 15**Substanzerhaltungsrücklage**

Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich die Abschreibungsmittel nach § 3 Abs. 6 zugeführt werden.

§ 16**Tilgungsrücklage**

Für Kredite, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage in Höhe des Rückzahlungsbetrages anzusammeln.

§ 17**Verpflichtungssicherungsrücklage**

(1) Für übernommene Bürgschaften ist eine Rücklage von mindestens 10 Prozent der eingegangenen Verpflichtungen (Bürgschaftssumme) anzusammeln.

(2) Für die Gewährträgerhaftung gegenüber dem Gemeinderücklagenfonds ist eine Rücklage von mindestens 5 Prozent der Ansprüche von Einlageberechtigten abzüglich der Haushaltssicherungsrücklage des Gemeinderücklagenfonds anzusammeln.

(3) Für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Evangelischen Zusatzversorgungskasse - Anstalt des öffentlichen Rechts - (EZVK) ist eine der Verpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden im Innenverhältnis der EZVK-Gewährträger angemessene Rücklage anzusammeln. Die Höhe der Rücklage hat in pauschalierter Form insbesondere folgende strukturelle Risikomerkmale, bezogen auf den gesondert geführten Bestand der Evangelischen Landeskirche in Baden, zu berücksichtigen:

1. eine bestehende Deckungslücke zwischen den Verpflichtungen und dem angesammelten Kapital und
2. Ausfallrisiken der vorrangig verpflichteten Mitglieder.

§ 18**Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken**

(1) Rechtsträger, die in besonderem Maße Kapitalmarktrisiken ausgesetzt sind, haben eine Schwankungsreserve von mindestens 10 Prozent und höchstens bis zu 15 Prozent der Buchwerte im Sinne einer Zweckbindung passivierter Mittel zu bilden. Die passivierten Mittel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als sie tatsächlich für eine ertragbringende Anlage am Kapitalmarkt in Anspruch genommen werden.

(2) Auf die zu bildende Schwankungsreserve können auch Deckungsmittel anderer Körperschaften angerechnet werden, die für Zwecke im Sinne von Absatz 1 verbindlich zugesichert sind.

(3) Die Berechnung der Schwankungsreserve ist unter Angabe der einbezogenen Passivpositionen, der davon

nicht für Zwecke der Kapitalanlage in Anspruch genommenen Beträge sowie gegebenenfalls angerechneter Deckungsmittel anderer Rechtsträger im Bilanzanhang zu erläutern.

§ 19**Rücklage für versicherungstechnische Risiken**

Rechtsträger, die mit der Absicherung von Versorgungsverpflichtungen beauftragt sind, haben anstatt einer Haushaltssicherungsrücklage nach § 14 eine Rücklage für versicherungstechnische Risiken von mindestens 3 Prozent und höchstens bis zu 20 Prozent des Deckungskapitals zu bilden. Die Bemessung ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten eines Aktuars unter Zugrundelegung der versicherungstechnischen Risiken zu überprüfen.

§ 20**Sonderposten**

Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen und Treuhandvermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen sowie erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.

§ 21**Rückstellungen**

(1) Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach bereits bestehen, deren genaue Höhe und/oder Zeitpunkt der Fälligkeit aber noch nicht bekannt sind, sind Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden. Dazu gehören insbesondere Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den pfarrdienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die zu passivierenden Versorgungsrückstellungen sollen durch entsprechende Sicherheiten gedeckt sein, dazu gehört neben eigenen Finanzmitteln auch die Absicherung von Versorgungslasten durch hierfür beauftragte Dritte (Versorgungskassen und -stiftungen). Die Bilanzposition ist aktivseitig als "Sondervermögen zur Absicherung von Versorgungslasten" unter A IV. 1. auszuweisen und gegebenenfalls weiter zu untergliedern. Sonstige Rückstellungen müssen durch Finanzmittel gedeckt sein (Grundsatz der Finanzdeckung).

(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.

§ 22**Innere Darlehen**

Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen oder Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend für einen anderen Zweck in Anspruch genommen werden (inneres Darlehen). Die Verfügbarkeit muss im Bedarfsfalle sichergestellt sein und eine Schädigung des Vermögens darf dadurch nicht eintreten. Es

soll eine angemessene Verzinsung erfolgen. Rückzahlungsbedingungen sind festzulegen. Innere Darlehen sind in der Bilanz passivseitig als Korrekturposten zu den Rücklagen unter A II. 3. b auszuweisen.

§ 23

Kreditaufnahmen, Kassenkredite

(1) Im Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite

1. zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) oder
3. zur Erzielung von Kapitalerträgen (Stifterdarlehen)

aufgenommen werden dürfen.

Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

(2) Kredite dürfen mit Ausnahme der Kassenkredite nur für unabwiesbare Bedürfnisse aufgenommen werden, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen und auch nicht beschafft werden können. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang stehen oder auf andere Weise gesichert sein. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen. Für jeden Kredit muss ein Zins- und Tilgungsplan vorliegen.

(3) Zur Sicherung von Verbindlichkeiten sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.

(4) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredites nach Absatz 1 Nr. 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.

(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt so lange, bis das nächste Haushaltsgesetz oder der nächste Haushaltsbeschluss in Kraft getreten ist.

(6) Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen nicht ausreichen, nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein Kassenkredit ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.

Abschnitt II

Allgemeine Vorschriften zur Haushaltsplanung

§ 24

Zweck der Haushaltsplanung

(1) Die Haushaltsplanung kann aufgestellt werden als

1. Haushaltsbuch,
2. Haushaltsplan oder
3. Wirtschaftsplan.

(2) Die Haushaltsplanung ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; sie dient der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erreichung der Zielvorgaben oder zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich nötig sein wird.

§ 25

Geltungsdauer

(1) Die Haushaltsplanung wird in der Regel für zwei Haushaltsjahre (Haushaltszeitraum) aufgestellt. Sie ist nach Jahren zu trennen.

(2) Haushaltsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

§ 26

Wirkung der Haushaltsplanung

(1) Die Haushaltsplanung verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Durch die Haushaltsplanung werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(3) Das Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden, setzt eine förmliche Ermächtigung (Verpflichtungsermächtigung) im Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss voraus. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Bei Verpflichtungsermächtigungen sind die in Frage kommenden Haushaltsstellen und der Betrag, bis zu dem Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, anzugeben. Erstreckt sich die Ermächtigung über mehrere Jahre, so ist ferner anzugeben, welche Teilbeträge in den einzelnen Jahren haushaltswirksam werden dürfen. Verpflichtungsermächtigungen sollen auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden; sie sind nicht übertragbar. Die Landeskirche kann Verpflichtungsermächtigungen für weitere Maßnahmen vorsehen.

§ 27

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Bei Aufstellung und Ausführung der Haushaltsplanung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über Wirtschaftlichkeit und Folgekosten anzustellen.

(3) In geeigneten Dienstleistungsbereichen sollen Kosten- und Leistungsrechnungen erstellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft für die Landeskirche der Evangelische Oberkirchenrat. Bei allen anderen

Rechtsträgern das für den Haushaltsbeschluss zuständige Organ.

§ 28

Haushaltsausgleich, Gesamtdeckung

(1) Die Haushaltsplanung ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen nach § 33 (Gesamtdeckungsprinzip). Dies gilt auch für alle nicht zahlungswirksamen Vermögensänderungen.

(2) Ein negatives Ergebnis der Haushaltsplanung kann zugelassen werden, wenn es darauf beruht, dass Abschreibungen nicht wieder erwirtschaftet werden können oder dass Zuführungen zu Rückstellungen nicht durch Finanzmittel gedeckt sind.

§ 29

Finanzplanung

(1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung (mittelfristige Finanzplanung) zugrunde liegen.

(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt.

(3) Die Finanzplanung ist mit jeder Haushaltsplanung anzupassen und fortzuschreiben.

Abschnitt III

Aufstellung der Haushaltsplanung

§ 30

Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erwartenden oder zu leistenden Haushaltsmittel.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern.

(3) Die Haushaltsmittel sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu gruppieren.

(4) Die Gliederung und Gruppierung richtet sich nach den vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

§ 31

Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden. Ausnahmen kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung nach § 96 Abs. 2 in den Fällen zulassen, in denen ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Einnahmen und Ausgaben (z. B. Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften etc.) besteht.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.

(3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sollen die Haushaltsansätze für das den Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr oder, soweit bei Aufstellung schon vorhanden, das vorjährige Jahresergebnis angegeben werden. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.

(4) Verrechnungen innerhalb des Haushaltsplans sollen nur vorgesehen werden, wenn sie für Kostenrechnungen erforderlich sind. Feststehende Berechnungsmaßstäbe (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

§ 32

Deckungsfähigkeit

Im Haushaltsplan können Ausgaben jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, insbesondere wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.

§ 33

Zweckbindung von Einnahmen

(1) Einnahmen dürfen durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. § 54 Abs. 3 ist zu beachten.

(2) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); die Bestimmungen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben finden insoweit keine Anwendung.

§ 34

Übertragbarkeit

(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind als Haushaltsreste übertragbar.

(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

§ 35

Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind

im Haushaltsplan als ganz oder teilweise gesperrt zu bezeichnen.

§ 36 Bürgschaften

Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.

§ 37 Baumaßnahmen

(1) Ausgaben für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt oder Verpflichtungsermächtigungen erst im Haushaltsbeschluss gefasst werden, wenn Pläne, Kostenvoranschläge und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahmen oder sonstigen Investitionen und die Kosten des Grunderwerbs sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ergeben. Unberührt bleiben Beschlüsse der Landessynode über mittelfristige Bau- und Finanzplanungen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn es nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

(3) Sind die veranschlagten Ausgaben für Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen für den jeweiligen Haushalt von finanziell erheblicher Bedeutung, sollen sie über ein – gegebenenfalls mehrjähriges – Sachbuch geführt werden. Das Sachbuch ist zeitnah zur Fertigstellung oder Anschaffung abzuschließen.

§ 38 Zuwendungen

(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches kirchliches Interesse an der Erfüllung des Zuwendungszwecks gegeben ist.

(2) Näheres, insbesondere zum Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht, regelt der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der beauftragten Prüfungseinrichtung der Landeskirche durch Richtlinien.

(3) Für Stiftungen, die Zuwendungen nach der aufgrund Absatz 2 erlassenen Richtlinie erhalten, ist von dem zuwendungsgebenden Rechtsträger alle zwei Jahre ein Stiftungsbericht zu erstellen und dem für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organ vorzulegen. § 12 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Ergänzend ist die Höhe der kirchlichen Zuwendungen im Berichtsjahr anzugeben.

§ 39 Verfügun gsmittel, Verstärkungsmittel

(1) Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Ver-

fügungsmittel) oder die zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen (Verstärkungsmittel).

(2) Die Ansätze nach Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

(3) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 2 insoweit nicht anzuwenden.

§ 40 Überschuss, Fehlbetrag

Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung nach § 88 Abs. 5 über den die zuständigen Organe nicht verfügt haben, ist spätestens in den Haushaltsplan für das übernächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplans spätestens in den Haushaltsplan für das dem zweiten Jahr folgende Haushaltsjahr einzustellen.

§ 41 Stellenplan

Rechtsträger dürfen Stellen nur im Rahmen des Stellenplanes besetzen.

§ 42 Anlagen zur Haushaltsplanung

(1) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. die Bilanz nach § 80 mit dem Anhang nach § 81,
2. ein Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und absehbare künftige Finanzierungslasten,
3. ein Stellenplan nach § 41 gegliedert nach dem Haushaltsplan,
4. eine Übersicht über die Bürgschaften und Gewährträgerhaftungen,
5. gegebenenfalls Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne mit den neuesten Jahresabschlüssen,
6. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und
7. eine mittelfristige Finanzplanung.

(2) Ferner kann ein Haushaltsquerschnitt beigefügt werden.

§ 43 Verfahren der Aufstellung und Verabschiedung der Haushaltsplanung

(1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und durch die zuständigen Organe beschlossen werden. Er ist zu veröffentlichen.

(2) Haushaltsbeschlüsse der Rechtsträger sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zusammen mit dem Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen, wenn

1. im Haushalt für eine oder mehrere der folgenden Sachverhalte Mittel veranschlagt sind:
 - a) Aufnahme von nicht genehmigten außerkirchlichen Krediten,

- b) Entnahme aus der Haushaltssicherungsrücklage, sofern diese nicht in der gesetzlich vorgesehenen Mindesthöhe gebildet wurde oder die Entnahme zur Unterschreitung führt,
- c) Veranschlagung einer außerordentlichen Finanzausweisung oder

2. mindestens einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a) der Haushaltsplan nach § 28 Abs. 2 ein negatives Ergebnis ausweist oder
- b) ein Haushaltssicherungsverfahren nach § 28 betrieben wird und noch nicht abgeschlossen ist.

(3) Sofern ein Beschluss nicht nach Absatz 2 genehmigungspflichtig ist, ist dieser dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 44

Haushaltssicherungsverfahren

(1) Kann der Haushalt nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 aufgestellt werden, ist ein Haushaltssicherungsverfahren durchzuführen. In einem Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitpunkt zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder zu erreichen ist. Unabhängig davon können Rechtsträger im Rahmen einer strategischen Finanzplanung ein Haushaltssicherungskonzept erstellen.

(2) Das Haushaltssicherungsverfahren bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Im Geltungszeitraum des Haushaltssicherungsverfahrens kann befristet von der Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen abgewichen werden.

(3) Für den Geltungszeitraum eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt der Bericht nach § 42 Abs. 1 Nr. 2.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf den Haushaltsausgleich der Landeskirche sowie der kirchlichen Anstalten.

§ 45

Vorläufige Haushaltsführung

Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig festgestellt, so gilt Folgendes:

1. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen oder
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.
2. Die Einnahmen sind fortzuschreiben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

3. Kassenkredite dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans des Vorjahres aufgenommen werden.

Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstandenen Ressourcenverbrauchs. Kredite können umgeschuldet werden.

§ 46

Nachtragshaushaltsplanung

(1) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist aufzustellen, wenn sich zeigt, dass

1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann oder
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

(3) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

§ 47

Sonderhaushalte

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Sonderhaushalte anzuwenden.

(2) Für rechtlich unselbstständige Stiftungen sollen gesonderte Haushalte aufgestellt werden. Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stiftenden entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

(3) Im Haushaltsplan sind nur die Zuweisungen an die oder die Ablieferungen von den Sonderhaushalten zu veranschlagen.

§ 48

Budgetierung / Haushaltsbuch

(1) Haushaltsmittel können im Haushalt im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei einer Organisationseinheit oder einem funktional begrenzten Aufgabenbereich veranschlagt werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die Fach- und Sachverantwortung haben. Die Haushaltsermächtigung erfolgt durch die Festlegung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Zielvorgaben) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes oder Haushaltsbeschlusses.

(2) Werden die Haushaltsmittel nach Absatz 1 veranschlagt, so kann von §§ 30 Abs. 2 bis 4, 32 und 54 Abs. 1 dieses Gesetzes abgewichen werden. Im Übrigen gelten die §§ 30 bis 47 sinngemäß. Andere

notwendige Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle nach § 51 Abs. 4.

(3) Durch Gesetz oder Haushaltsbeschluss muss bestimmt werden, welche

1. Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen,
2. Ausgaben übertragbar sind oder
3. Ausgaben jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind.

Des Weiteren ist Art und Umfang von möglichen Budgetrücklagen zu bestimmen.

(4) Der Haushalt ist in Form eines Haushaltsbuches zu führen, soweit in der Rechtsverordnung zu diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

(5) Das Haushaltsbuch gliedert sich nach den durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss festzulegenden Organisationseinheiten. Die Bewirtschaftung des Budgets und der kassenmäßige Vollzug des Haushalts ist nach einem Buchungsplan auszuführen, der nach § 30 zu gliedern ist.

(6) Wenn Haushaltsmittel nach funktional begrenzten Aufgabenbereichen veranschlagt werden, ist die Darstellung nach den Summen der Hauptgruppen oder Gruppen in einem Buchungsplan zulässig. Im Übrigen ist der Buchungsplan nach § 30 zu gliedern.

Abschnitt IV Ausführung der Haushaltsplanung

§ 49

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

(1) Haushaltsmittel sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

(2) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(3) Die Ausgaben sind so zu leisten, dass

1. die Aufgaben oder Zielvorgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden und
2. die gebotene Sparsamkeit geübt wird.

(4) Sobald für eine Einzahlung oder Auszahlung der Rechtsgrund, die zahlungspflichtige oder empfangsberechtigte Person, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, hat die berechnete oder verpflichtete Stelle eine Anordnung zu erteilen (Sollbuchführung). § 58 Abs. 6 bleibt unberührt.

(5) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es gesetzlich vorgeschrieben, allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen, mindestens die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen.

(6) Durch geeignete Maßnahmen ist regelmäßig darüber zu wachen, dass sich die Ausgaben und Ausgabenverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten (Haushaltsüberwachung).

(7) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Einnahmen überwacht werden (Sollstellung oder anderer Nachweis für angeordnete Einnahmen).

§ 50

Verpflichtungen über mehrere Haushaltsjahre

Verpflichtungen über mehrere Haushaltsjahre, insbesondere für Investitionen, dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen nur eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

§ 51

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen grundsätzlich eines Beschlusses des für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organs. Der Beschluss soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs gefasst werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 können Mehrausgaben mit entsprechenden Haushaltsmitteln des folgenden Haushaltsjahres verrechnet werden (Haushaltsvorgriff).

(4) Für die Landeskirche wird der Beschluss nach Absatz 1 durch die Landessynode gefasst. Die Beschlussfassung kann durch allgemeinen Beschluss auf den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung übertragen werden.

§ 52

Sicherung des Haushaltsausgleichs

(1) Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 53

Vergabe von Aufträgen

Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Lieferungen und Leistungen werden durch Rechtsverordnung nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

§ 54

Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort-dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis

zum Ende des übernächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen fertig gestellt worden oder aber in Betrieb genommen ist.

(3) Zweckgebundene Einnahmen nach § 33 bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

§ 55

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

(1) Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die weitere Verfolgung mit erheblichen Härten für die zur Zahlung verpflichtete Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die weitere Verfolgung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der weiteren Verfolgung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen werden, wenn die weitere Verfolgung nach Lage des Einzelfalles für die zur Zahlung verpflichtete Person unbillig wäre. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Mit einer Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Zinsen erhoben werden sollen. Die Stundung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechen.

(3) Zuständige Stelle ist das für den Haushaltsbeschluss zuständige Organ. Zuständige Stelle in der Landeskirche ist das für die Finanzen zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates bis zu einem Betrag von 50.000 Euro, ansonsten der Landeskirchenrat. Die Betragsgrenze gilt nicht im Bereich der Kirchensteuern.

(4) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von der Anordnungsberechtigten oder dem Anordnungsberechtigten der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass spätestens mit der Benachrichtigung der oder des zur Zahlung verpflichteten Person schriftlich mitzuteilen.

(5) Andere Regelungen bleiben unberührt.

§ 56

Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.

§ 57

Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Grundsätzlich sind Vorschüsse und Verwahrgelder zum Ende des Haushaltsjahres aufzulösen.

(2) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.

(3) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur angeordnet oder verbucht werden, wenn sie durchlaufendes Geld betrifft, der Kasse irrtümlich zugegangen ist oder sie noch nicht endgültig gebucht werden kann.

(4) Nicht aufgelöste Vorschüsse und Verwahrgelder sind in das Folgejahr zu übertragen und sind durch die Kasse sowie die anordnungsberechtigten Personen zu überprüfen. Die Verantwortung über Grund und Höhe der Vorschüsse und Verwahrgelder obliegt den anordnungsberechtigten Personen.

(5) Im Jahresabschluss sind die nicht aufgelösten Vorschüsse als Forderungen und nicht aufgelösten Verwahrgelder als Verbindlichkeiten auszuweisen.

§ 58

Anordnungen

(1) Die Anordnungen sind unter Beifügung der sie begründenden Unterlagen schriftlich zu erteilen; sie müssen insbesondere enthalten:

1. die anordnende Stelle,
2. die Buchungsstelle, gegebenenfalls die Kosten- oder Kostenträgerstelle und das Haushaltsjahr,
3. den anzunehmenden, auszahlenden oder zu buchenden Betrag,
4. gegebenenfalls die Angaben zur Vermögensbuchführung,
5. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, Firma oder Einrichtung,
6. den Fälligkeitstag, falls nicht sofort fällig,
7. gegebenenfalls einen Vermerk über die Eintragung in das Inventarverzeichnis,
8. den Zahlungs- oder Buchungsgrund, falls nicht aus den beizufügenden Unterlagen ersichtlich,
9. die Feststellungsvermerke über die sachliche und rechnerische Richtigkeit,
10. Ort und Datum der Ausfertigung und
11. Unterschrift der oder des Anordnungsberechtigten.

(2) Aus Gründen der Kassensicherheit sind Kassenanordnungen von unterschiedlichen Personen festzustellen (Absatz 1 Nr. 9) und anzuordnen (Absatz 1 Nr. 11).

(3) Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein vom Evangelischen Oberkirchenrat freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird. Die handschriftliche Unterschrift kann beim Einsatz automatisierter Verfahren durch elektronische Signaturen ersetzt werden.

(4) Die Anordnungsberechtigung bei der Landeskirche hat das für die Finanzen zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates oder für den Unterabschnitt der für die Rech-

nungsprüfung zuständigen Stelle deren Leiterin oder Leiter, bei den anderen Rechtsträgern das für die Vermögensverwaltung zuständige Organ. Eine Delegation ist möglich.

(5) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie, ihre Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

(6) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

(7) Für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen können allgemeine Anordnungen erteilt werden, die über ein Haushaltsjahr hinausgehen, wenn die Einnahmen und Ausgaben nach der Art und Höhe bestimmt sind. Für die Erteilung eines SEPA-Mandats müssen die Einnahmen und Ausgaben der Art nach bestimmt sein. Anordnungen nach Satz 1, die über zwei Haushaltsjahre hinausgehen, sind mindestens alle zwei Jahre von der Kasse in Verbindung mit den anordnungsberechtigten Personen zu überprüfen.

(8) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden Abschreibungen und gegebenenfalls die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet. Die Übernahme von Anlagen im Bau in das endgültige Bestandskonto bedarf einer gesonderten Anordnung.

§ 59

Haftung

Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung anordnet oder eine Maßnahme getroffen oder erlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.

Abschnitt V

Kirchliche Wirtschaftsbetriebe

§ 60

Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe

(1) Sofern es nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes erforderlich ist, können kirchliche Wirtschaftsbetriebe ihr Rechnungswesen kaufmännisch ausrichten.

(2) Das Rechnungswesen Diakonischer Werke und Diakonieverbände ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung auszurichten. Eine Ausnahmegenehmigung für den Verzicht zur Umstellung auf die kaufmännische Buchführung kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat befristet erteilt werden.

(3) Soweit die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Dies gilt auch für Rechtsträger, für die die Anwendung der kaufmännischen Buchführung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(4) Abweichend von Absatz 3 gelten alle Regelungen dieses Gesetzes zur Erhaltung des Vermögens, zur Bildung von Pflichtrücklagen, zur Finanzdeckung von Rücklagen und Rückstellungen, zur Verbindlichkeit der Wirtschaftsplanung, zu den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu Kreditaufnahmen und zur Auftragsvergabe uneingeschränkt für Einrichtungen nach Absatz 2.

(5) Sofern Rechtsträger die kaufmännische Buchführung anwenden, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Landeskirche in Baden festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.

(6) Im Rahmen der Rechnungsprüfung sind die Prüfungsstandards nach § 93 zu beachten.

§ 61

Wirtschaftsplan

(1) Bei Anwendung von § 60 ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch das zuständige Organ zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Kontenrahmen erlassen.

(2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben.

(3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

§ 62

Jahresabschluss

(1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und ein Lagebericht zu erstellen.

(2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern.

Abschnitt VI

Kassen- und Rechnungswesen

§ 63

Aufgaben des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen hat

1. die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen,
2. die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und
3. die Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten.

§ 64**Aufgaben und Organisation des Kassenwesens,
Kassengeschäfte durch Dritte**

- (1) Innerhalb eines Rechtsträgers hat die Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.
- (2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.
- (3) Kassengeschäfte können einer gemeinsamen Kasse mehrerer Rechtsträger oder mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates einer anderen Stelle übertragen werden (Kassengemeinschaft). Es muss sichergestellt sein, dass
 1. die geltenden Vorschriften beachtet werden,
 2. den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und
 3. die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.
- (4) Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.
- (5) Die Kasse ist über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis aller Anordnungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.

§ 65**Kassengeschäfte für Dritte**

Die Einheitskasse oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (fremde Kassengeschäfte), wenn eine eindeutige Vermögenstrennung zum eigenen Kassenbestand gewährleistet ist und die Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse oder der gemeinsamen Kasse einbezogen werden.

§ 66**Portokassen, Handvorschuss, Zahlstellen**

- (1) Für Portoausgaben und sonstige kleinere Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse bewilligt werden. Sie sind mindestens einmal jährlich sowie zum Ende des Haushaltsjahres abzurechnen.
- (2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und haben mindestens monatlich abzurechnen.
- (3) Vorhandene Portokassen, Handvorschüsse und Zahlstellen sind der Einheitskasse anzuzeigen.

§ 67**Mitarbeitende in der Kasse**

- (1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeitende beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.
- (2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeitenden dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet oder verpartnert, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle nach § 51 Abs. 1.

§ 68**Geschäftsverteilung der Kasse**

- (1) Ist die Kasse mit mehreren Personen besetzt, sind
 1. Buchhaltungs- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Personen wahrzunehmen und
 2. Überweisungsaufträge und Schecks von zwei Personen, Quittungen nach § 71 von einer Person zu unterzeichnen.
- (2) Buchhalterinnen oder Buchhalter und Kassiererinnen oder Kassierer sollen sich nicht vertreten.

§ 69**Verwaltung des Kassenbestandes**

- (1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten bei Kreditinstituten) ist wirtschaftlich zu verwalten. Der Barbestand sowie der Bestand auf niedrig verzinslichen Konten sollen nicht höher sein als für den kurzfristig anfallenden Zahlungsverkehr erforderlich.
- (2) Die oder der Anordnungsberechtigte hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.
- (3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist die oder der Anordnungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen.

§ 70**Zahlungen**

- (1) Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden; jedoch dürfen, soweit die oder der Anordnungsberechtigte nichts anderes bestimmt, Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn
 1. der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an die Einzahlerin oder den Einzahler zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird oder
 2. Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an die Berechtigte oder den Berechtigten weiterzuleiten sind.
- (2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldein-

gängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort zu beantragen.

(3) Forderungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie so bald wie möglich einzuziehen.

(4) Bedenken gegen eine Kassenanordnung sind der oder dem Anordnungsberechtigten vorzutragen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt, ist dies schriftlich zu begründen und der Kassenanordnung beizufügen.

(5) SEPA-Mandate für Ein- und Auszahlungen dürfen nur durch den Kontoinhaber erteilt werden. Ihre Überprüfung ist mindestens alle zwei Jahre zu dokumentieren.

§ 71

Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)

(1) Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Bargeld bewirkt wird, der Einzahlerin oder dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Wird eine Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise nur erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz "Eingang vorbehalten" oder einem entsprechenden Vorbehalt zu quittieren.

(2) Werden Einzahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf den Anordnungen zu bescheinigen, an welchem Tag und über welches Kreditinstitut (Bankverbindung) oder auf welchem anderen Weg der Betrag eingezahlt worden ist.

§ 72

Beitreibung

Werden Beträge nicht rechtzeitig entrichtet, hat die Kasse nach den bestehenden Vorschriften im Einvernehmen mit der anweisenden Stelle die Beitreibung einzuleiten.

§ 73

Auszahlungen

(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten. Fristen für die Gewährung von Skonto sind zu beachten.

(2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos zu bewirken. Wenn möglich, ist mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder zu akzeptieren.

(3) Vor Übergabe von Zahlungsmitteln hat sich die Kasse über die Person der Empfängerin oder des Empfängers oder des oder der Beauftragten und deren oder dessen Empfangsberechtigung zu vergewissern.

(4) In Zweifelsfällen hat die Kasse die Entscheidung der oder des Anordnungsberechtigten einzuholen.

§ 74

Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)

(1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von der Empfängerin oder dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Auszahlung in anderer Form zulassen.

(2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der Empfängerin oder vom Empfänger zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen. Kann eine Empfängerin oder ein Empfänger nur durch Handzeichen quittieren, muss die Anbringung des Handzeichens durch eine Zeugin oder einen Zeugen bescheinigt werden. Sie dürfen nicht an der Auszahlung beteiligt sein.

(3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welches Kreditinstitut (Bankverbindung) oder auf welchem anderen Weg der Betrag ausgezahlt worden ist.

(4) Werden die Auszahlungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste (Zahlungsliste) zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist zu bescheinigen.

(5) Werden Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung erfüllt, ist auf den Belegen gegenseitig auf die Verrechnung zu verweisen. Das Gleiche gilt für Erstattungen innerhalb des Haushalts.

§ 75

Dienstanweisungen für die Kasse

Weitere Bestimmungen zur Führung der Kasse und zum Geldverkehr sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 76

Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht

(1) Die Haushaltsmittel sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen.

(2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts- oder Buchungsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen. Einnahme- und Ausgabereise sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind; das Gleiche gilt für unerledigte Vorschüsse und Verwahrgelder.

(3) Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen.

§ 77**Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen**

- (1) Einzahlungen sind zu buchen
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,
 2. bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.
- (2) Auszahlungen sind zu buchen
1. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an die Empfängerin oder den Empfänger am Tag der Übergabe,
 2. bei Überweisung auf ein Konto der Empfängerin oder des Empfängers und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung am Tag der Hingabe des Auftrags an das Kreditinstitut,
 3. bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines SEPA-Mandates an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.
- (3) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu buchen, Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung.
- (4) Nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das jeweilige Haushaltsjahr zu buchen.

§ 78**Sachliche Buchung der Haushaltsmittel**

- (1) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden oder nach Absatz 2 verfahren wird.
- (2) Die bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann der Evangelische Oberkirchenrat digitale Speicherung mittels von ihm freigegebener Software zulassen.

§ 79**Vermögensbuchführung**

- (1) In der Vermögensbuchführung sind die Anfangsbestände, die Veränderungen und die Endbestände der nicht in den anderen Sachbüchern enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden darzustellen und daraus die insoweit maßgeblichen Bilanzpositionen abzuleiten. Zugänge und Abgänge dürfen nicht miteinander verrechnet werden.
- (2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden ist mit der Buchführung über die Haushaltsmittel zu verbinden (Verbundrechnung).

§ 80**Bilanz**

- (1) Die Bilanz ist nach der in Anlage 2 geregelten Gliederung aufzustellen. Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz sind zu ergänzen, wenn dies wegen Besonderheiten der Rechtsträger zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.
- (2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.
- (3) Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Abschnitts I.

§ 81**Anhang zur Bilanz**

- (1) Im Anhang sind die wesentlichen Bilanzposten zu erläutern. Zudem sind insbesondere anzugeben:
1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
 2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,
 3. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
 4. Sondervermögen, Sonderhaushalte und Treuhandvermögen, soweit nicht aus der Bilanz ersichtlich,
 5. die Deckungslücke aus Substanzerhaltungsrücklagen und
 6. das Unterschreiten von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen.
- (2) Als Anlagen sind dem Anhang zur Bilanz
1. der Anlagespiegel mit dem Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, den Zu- und Abgängen sowie den Zuschreibungen und Abschreibungen und
 2. ergänzende Erläuterungen der aktivseitigen Bilanzposition B III. 2. „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ unter Beachtung der Kontosalden zum 31.12. (Finanzbericht) beizufügen.

§ 82**Führung der Bücher**

- (1) Die Bücher sind nach dem vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgegebenen EDV-Verfahren zu führen.
- (2) Die Bücher sind so zu führen, dass

1. sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
2. Unregelmäßigkeiten (z.B. unbefugte Eintragungen, Entfernen von Blättern) nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,
3. die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden und
4. die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.

(3) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und die Einzahlerin oder der Einzahler oder die Empfängerin oder der Empfänger festzustellen sein.

(4) Berichtigungen in Büchern dürfen nur so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

(5) Im Regelfall dürfen Einnahmen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen gebucht werden (Bruttoprinzip).

(6) Die zur Finanzierung anderer Sachbücher erforderlichen Haushaltsmittel, insbesondere Rücklagenzuführungen und -entnahmen, sind durch den Haushalt zu buchen.

§ 83

Vorsammlung der Buchungsfälle

(1) Häufig wiederkehrende, sachlich zusammenhängende Ein- oder Auszahlungen können jeweils zu einer Tagessumme zusammengefasst in das Zeitbuch übernommen werden. Sinngemäß kann bei der Sachbuchung verfahren werden mit der Maßgabe, dass die Summen mindestens monatlich in das Sachbuch übernommen werden; bei maschineller Buchführung mindestens nach drei Monaten, wenn die Summe der Sachkonten unter Einbeziehung vorgesammelter Buchungsfälle jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Die Zusammenfassung nach Absatz 1 kann in Listen (Vorbücher zu Zeitbuch und Sachbuch) oder unmittelbar nach den Belegen auf Additionsstreifen vorgenommen werden. Die Belege sind bis zur Buchung getrennt zu sammeln und sicher aufzubewahren. Die Additionsstreifen sind mit den Belegen zu den Rechnungsunterlagen zu nehmen.

§ 84

Eröffnung der Bücher

Die Bücher können bei Bedarf schon vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden.

§ 85

Tagesabschluss

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist aufgrund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassen-Sollbestand zu ermitteln und mit dem Kassen-Istbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind in einem Tagesabschlussbuch oder im Zeitbuch nachzu-

weisen und schriftlich anzuerkennen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für den Tagesabschluss eine längere Frist zulassen; in jedem Falle ist der bare Zahlungsverkehr täglich abzuschließen.

(2) Ein Kassenfehlbetrag ist zunächst als unaufgeklärter Kassenfehlbetrag in der Vorschussrechnung zu buchen. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag spätestens nach sechs Monaten als Ausgabe in den Haushalt zu übernehmen.

(3) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als unaufgeklärter Kassenüberschuss in der Verwahrrechnung zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der oder dem Empfangsberechtigten nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er als Einnahme in den Haushalt zu übernehmen.

§ 86

Zwischenabschlüsse

(1) In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander und mit dem Kassen-Istbestand zu prüfen. Die Ergebnisse sind unterschriftlich anzuerkennen.

(2) Auf den Zwischenabschluss kann verzichtet werden, wenn beim Einsatz der vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten elektronischen Datenverarbeitungs-Software die zeitliche und sachliche Buchung in einem Arbeitsgang vorgenommen wird.

§ 87

Abschluss der Sachbücher

Die Sachbücher sind jährlich abzuschließen. Sie sollen spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres geschlossen werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch zahlungsunwirksame Buchungen vorgenommen werden.

§ 88

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss umfasst die Jahresrechnung, die Verwahr- und Vorschussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der Rechtsträger vermitteln. Dabei sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden, sofern der Zielerreichungsgrad nicht bereits im Haushaltsbuch nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 beschrieben wird.

(2) Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu erstellen. In der Jahresrechnung sind die Haushaltsmittel für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung der Haushaltsplanung darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze der Haushaltsplanung (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.

(3) Mit der Jahresrechnung sind wesentliche Abweichungen von den Ansätzen der Haushaltsplanung darzustellen und zu erläutern.

(4) In der Jahresrechnung sind die Summen

1. des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag) und
2. der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen; Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.

(5) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist im Reinvermögen als Bilanzergebnis auszuweisen. Ein positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden.

(6) Die Jahresabschlüsse sind von den Leitenden der kassenführenden Stelle sowie den Vertretenden des jeweiligen Rechtsträgers zu unterschreiben. Der Jahresabschluss ist von dem für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organ festzustellen soweit die Grundordnung keine andere Regelung trifft. Der Jahresabschluss der Landeskirche ist vom Evangelischen Oberkirchenrat festzustellen.

§ 89

Aufbewahrungsform und -fristen

(1) Bücher, Belege und Unterlagen für eine Prüfung der maschinellen Buchungen sind, unter Beachtung von Absatz 4, bis zu 10 Jahre, jedoch mindestens bis zur Erteilung der Entlastung nach § 94 Abs. 1 oder des Bestätigungsvermerkes nach § 94 Abs. 2 aufzubewahren. Hiervon unberührt bleibt die dauerhafte Aufbewahrungspflicht von noch nicht abgeschlossenen Sachbüchern nach § 37 Abs. 3.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 können auf Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Datenträger mit den Originalen bildlich übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann.

(3) Werden automatisierte Verfahren, in denen Unterlagen nach Absatz 1 gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes Verfahren gewährleistet sein.

(4) Die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kassationsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleiben unberührt.

§ 90

Kassenprüfungen

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung ist durch örtliche und überörtliche Kassenprüfungen zu überwachen.

(2) Die örtliche Kassenprüfung als Teil der Kassenaufsicht umfasst eine Kassenbestandsaufnahme, durch die zu ermitteln ist, ob der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand übereinstimmt. Außerdem ist festzustellen, ob

1. die angeordneten Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
2. die Bücher ordnungsgemäß und zeitnah geführt werden,
3. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
4. die Anlagebestände des Finanzvermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,
5. die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, insbesondere ob die Zahlungsbereitschaft der Kasse ständig gewährleistet ist, und
6. die Kassengeschäfte im Übrigen ordnungsgemäß erledigt werden.

(3) Die überörtliche Kassenprüfung soll feststellen, ob die Aufgaben, Organisation, Geschäftsführung und Überwachung der Kasse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Die überörtliche Kassenprüfung kann mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.

(5) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Abschnitt VII Prüfung, Entlastung

§ 91

Ziel und Inhalt der Rechnungsprüfung

(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,

1. ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden und
2. ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.

§ 92

Rechnungsprüfungen

Art, Umfang und Verfahren der Rechnungsprüfung regelt das Kirchliche Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 93**Prüfungen kirchlicher Wirtschaftsbetriebe**

Bei kirchlichen Wirtschaftsbetrieben im Sinne des § 60 sollen neben den Prüfungen nach §§ 90 und 92 regelmäßig Prüfungen, die sich insbesondere auf die Ertrags- und Vermögenslage und die Wirtschaftlichkeit beziehen, durchgeführt werden.

§ 94**Entlastung**

(1) Soweit die Grundordnung oder andere Gesetze dies vorsehen, wird unbeschadet der Prüfungen nach §§ 91, 92 und 93 die Kontrolle des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung durch die Entlastung wahrgenommen.

(2) Bei Rechtsträgern wird die Entlastung nach Absatz 1 durch das für den Haushaltsbeschluss zuständige Organ erteilt. Hat die Prüfung einer Kirchengemeinde keine wesentlichen Feststellungen ergeben oder sind diese durch eine hierzu ergangene Äußerung der geprüften Stelle erledigt, so wird die Entlastung durch einen Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes ersetzt. Wenn sich das Rechnungsprüfungsamt, auch nach erneuter Überprüfung aufgrund der Stellungnahme des geprüften Rechtsträgers nicht in der Lage sieht, den Bestätigungsvermerk zu erteilen, so wird es den Sachverhalt und seine Bedenken hierzu dem jeweils zuständigen Aufsichtsorgan zur verbindlichen Entscheidung vorlegen. Die Regelung des Artikel 103 GO bleibt hiervon unberührt.

**Abschnitt VIII
Gebühren und Entgelte**

§ 95**Erhebung von Gebühren und Entgelten,
Gebührenordnungen**

(1) Für die Inanspruchnahme der Verwaltung oder die Nutzung kirchlicher Einrichtungen können Gebühren und Nutzungsentgelte erhoben werden.

(2) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und dürfen nur aufgrund von Gebührenordnungen erhoben werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für seinen Aufgabenbereich, die kirchlichen Rechtsträger können jeweils für ihren Aufgabenbereich Gebührenordnungen erlassen.

(3) Für kirchliche Amtshandlungen werden keine Gebühren (Stolgebühren) oder Entgelte erhoben. Gleiches gilt für den Dienst von kirchlichen Mitarbeitenden bei Amtshandlungen.

(4) Für die Überlassung kirchlicher Räume und die Inanspruchnahme kirchlicher Dienstleistungen (z.B. Blumenschmuck bei Amtshandlungen, Auskünfte aus Kirchenbüchern) kann ein Entgelt seitens der zuständigen Kirchengemeinde oder zuständigen sonstigen kirchlichen Rechtsträger erhoben werden. Dies gilt nicht für die Überlassung kirchlicher Räume an Gruppen und Kreise der eigenen Kirchengemeinde.

Die Höhe des Entgelts wird durch Beschluss des Rechtsträgers festgesetzt.

**Abschnitt IX
Rechtsverordnungen**

§ 96**Ermächtigung zum Erlass von
Rechtsverordnungen**

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Lieferungen und Leistungen,
2. das nähere Verfahren über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und der damit verbundenen strategischen, planerischen, finanziellen und gegebenenfalls strukturellen Maßnahmen der Haushaltssicherung sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes,
3. die Bemessung der Verpflichtungssicherungsrücklage für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Evangelischen Zusatzversorgungskasse - Anstalt des öffentlichen Rechts- (EZVK),
4. die Bemessung der Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken, insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten der betroffenen kirchlichen Rechtsträger, und
5. die Bemessung der Substanzerhaltungsrücklage zu regeln.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere

1. über die Verwaltung des Vermögens,
 2. zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 3. zu den Nutzungsentgelten im Sinne des § 95 in Form allgemeiner Vorgaben,
 4. zur Erhebung und Verwaltung von Kollekten, Spenden und Sammlungen sowie
 5. zu Art und Umfang des Stellenplans im Sinne von § 41
- zu regeln.

**Abschnitt X
Schlussbestimmungen**

§ 97**Vertretung kirchlicher Rechtsträger durch den
Evangelischen Oberkirchenrat**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Rechtsträger Verträge mit Dritten, namentlich Sammelversicherungsverträge abschließen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Rechtsträger liegt.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Rechtsträger Erklärungen nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz abgeben.

§ 98**Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsvorschriften**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 25. Oktober 2017 (GVBl. 2018, S. 2), außer Kraft.

(3) Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 gilt das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung bis 31. Dezember 2018.

Anlage 1**Begriffsbestimmungen**

Dem Gesetz liegen die folgenden Begriffe zugrunde

1. Abschnitt:

Untergliederung eines Einzelplanes.

2. Abschreibung:

Buchmäßige Abbildung des insbesondere mit der Nutzung des abnutzbaren Vermögens verbundenen Werteverzehrs.

3. Aktivseite oder auch Aktiva:

Summe aller Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen) sowie Aktive Rechnungsabgrenzung, gegebenenfalls „Ausgleichsposten Rechnungsumstellung“ und der Position „Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag“, die in der Bilanz die Mittelverwendung nachweist.

4. Allgemeine Anordnungen:

Bei allgemeinen Anordnungen kann je nach Art der Leistung auf den Namen und die Angabe des Betrages verzichtet werden. Zulässig sind allgemeine Anordnungen für:

- a) Einnahmen, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die zahlungspflichtige Person oder der Betrag schon feststehen (z.B. Zinsen aus Girokonten, Mahngebühren, Verzugszinsen, die von persönlichen Bezügen einzubehaltenden gesetzlichen und sonstigen Abzüge),
- b) regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, für die der Zahlungsgrund und die empfangsberechtigte Person, nicht jedoch der Betrag feststehen (z.B. Energiekosten),
- c) geringfügige Ausgaben, bei denen sofortige Barzahlung üblich ist (z.B. Nachnahme- und Portogebühren).

5. Anlagevermögen:

Die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen (Aktiv-Position A gemäß Anlage 2).

6. Anordnungen:

Förmliche Aufträge der die Haushaltsmittel bewirtschaftenden Einheiten an die kassenführende Stelle zur Ausführung des Haushalts. Dabei kann der Zeitpunkt der Buchung und der Zahlung auseinanderfallen.

7. Anschaffungskosten:

Anschaffungskosten sind die Ausgaben, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

8. Ausgaben:

Umfassen nicht nur die Minderung des Geldvermögens (Geldvermögen = Zahlungsmittel + Forderungen - Verbindlichkeiten), sondern im Rahmen der Verbundrechnung auch nicht zahlungswirksame Mehrungen von Aktivpositionen (Nummern 0 bis 3 im Vermögenssachbuch) und nicht zahlungswirksame Minderungen von Passivpositionen (Nummern 4 bis 9 im Vermögenssachbuch). Gemeinsam mit den Einnahmen bilden sie die Haushaltsmittel.

9. Auszahlungen:

Abfluss von Bar- und Buchgeld.

10. Außerordentliche Finanzzuweisung:

Bei einer außerordentlichen Finanzzuweisung handelt es sich um eine Finanzzuweisung nach Finanzausgleichsgesetz (FAG).

11. Außerplanmäßige Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus Vorjahren verfügbar sind.

12. Automatisiertes Anordnungsverfahren:

Das ganz oder teilweise elektronisch durchgeführte Anordnungs-, Buchungs- und Zahlungsverfahren.

13. Bargeldlose Zahlung:

Bei der bargeldlosen Zahlung findet der Zahlungsverkehr zwischen dem Zahlungspflichtigen und Zahlungsempfänger über Konten statt. Zahlungen belasten das Konto des Zahlungspflichtigen (Auszahlung) und erhöhen das Konto des Zahlungsempfängers (Einzahlung). Zahlungsarten sind Überweisungen, Lastschriften, Kreditkarten sowie EC-Karten.

14. Baumaßnahme:

Ausführung eines Baues (Neu-, Erweiterungs- und Umbau) sowie die Instandsetzung an einem Bau, soweit sie nicht der laufenden Bauunterhaltung dient.

15. Belege:

Unterlagen, die Buchungen begründen.

16. Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:

Ist im Rahmen der Haushaltsplanerstellung dem zuständigen kirchlichen Organ vorzulegen, damit dieses rechtzeitig auf die aufgezeigten Herausforderung reagieren kann.

17. Bestandserhaltung:

Sicherung des Wertes und der grundsätzlichen Zusammensetzung des vorhandenen Vermögens.

18. Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen:

Beteiligungen im Sinne des § 12 sind solche, bei denen inhaltliche Ziele der kirchlichen Arbeit erreicht werden sollen. Bei Beteiligungen handelt es sich nicht um eine sichere und ertragbringende Anlage von Finanzmitteln im Sinne von § 3 Abs. 5.

19. Bilanz:

Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform. In der Bilanz werden die vermögensrelevanten Salden aus der Jahresrechnung, den nicht abgewickelten Vorschüssen und Verwahrgeldern und dem Vermögenssachbuch zusammengeführt.

20. Bilanzergebnis:

Nach § 270 Abs. 2 HGB sind Entnahmen aus oder Einstellungen in Rücklagen, die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorzunehmen sind oder aufgrund solcher Vorschriften beschlossen wurden, als (teilweise) Verwendung des Jahresergebnisses definiert. Dann wird in der Bilanz statt dem Jahresergebnis das „Bilanzergebnis“ ausgewiesen.

Die erweiterte Kameralistik berücksichtigt in der Jahresrechnung Entnahmen aus und Zuführungen zu Rücklagen (entweder im Rahmen des gesonderten Vermögenshaushaltes oder - wenn dieser nicht separat aufgestellt wird - im Rahmen des allgemeinen Haushaltes). Deswegen wird in die kirchliche Bilanz (Anlage 2) einheitlich der Posten „A IV. Bilanzergebnis“ eingestellt.

21. Bildliche Übereinstimmung:

Ein bildgetreues Abbild des Originals.

22. Bruttoprinzip:

Von Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen, auf Ausgaben dürfen vorweg Einnahmen nicht angerechnet werden.

23. Buchungsplan:

Ordnung der Haushaltsmittel nach den festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik (Kontenrahmen) für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts, wenn dieser in Form des Haushaltsbuchs aufgestellt wird.

24. Budgetierung:

Verbindung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder kirchlichen Handlungsfeldern zu einem finanziellen Rahmen als Budget, zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.

25. Budgetrücklage:

Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren der zuständigen Stelle zur Verfügung stehen. Dabei sind die haushaltsrechtlichen Regelungen zu beachten.

25a. Deckungsfähigkeit:

a) echte Deckungsfähigkeit:

Minderausgaben bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden,

b) unechte Deckungsfähigkeit:

Mehreinnahmen bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.

26. Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen:

Summe der unterbliebenen Instandhaltungen, resultierend aus der erstmaligen Eröffnungsbilanz, sofern nicht ausreichend Substanzerhaltungsrücklagen vorhanden sind. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen sind im Anhang auszuweisen.

27. Einnahmen:

Umfassen nicht nur die Erhöhung des Geldvermögens (Geldvermögen = Zahlungsmittel + Forderungen - Verbindlichkeiten), sondern im Rahmen der Verbundrechnung auch alle nicht zahlungswirksamen Minderungen von Aktivpositionen (Nummern 0 bis 3 im Vermögenssachbuch) und nicht zahlungswirksamen Mehrungen von Passivpositionen (Nummern 4 bis 9 im Vermögenssachbuch). Gemeinsam mit den Ausgaben bilden sie die Haushaltsmittel.

28. Einzahlungen:

Zufluss von Bar- und Buchgeld.

29. Einzelplan:

Die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung nach der Haushaltssystematik.

30. Erlass:

Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).

31. Fehlbetrag (Jahresabschluss):

Ist-Fehlbetrag: Der Betrag, um den die Ist-Ausgaben höher sind als die Ist-Einnahmen;

Soll-Fehlbetrag: Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Ausgaben höher sind als die Soll-Einnahmen.

32. Feststellungsvermerke:

Kassenanordnungen müssen mit Feststellungsvermerken versehen werden, bevor sie angeordnet werden (4-Augen-Prinzip). Feststellungsvermerke beziehen sich auf die sachliche Feststellung sowie die rechnerische Feststellung. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:

- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
- dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der zu buchende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Anordnung, ihren Anlagen und in den begründenden Unterlagen richtig sind.

33. Finanzdeckung (Grundsatz):

Erforderliche Finanzmittel, die zur Deckung von Rücklagen und finanzierten Rückstellungen vorhanden sein müssen. Dazu gehören z.B. Tagesgeld, Festgeld, Wertpapiere und Giro- und sonstige Konten bei Banken.

34. Finanzmittel:

Entsprechen der Summe der Bestände, die den Aktiva A III. „Finanzanlagen und Beteiligungen“ und B III. „Liquide Mittel“ gemäß der Bilanzgliederung (Anlage 2) zugeordnet werden können.

35. Forderungen:

Forderungen im Sinne der Bilanzgliederung Aktiva B II. sind in Geld bewertete Ansprüche der Rechtsträger gegenüber Dritten.

36. Gemildertes Niederstwertprinzip:

Im Rahmen der Bilanzierung des Anlagevermögens ist unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips über die Dauerhaftigkeit einer Wertminderung zu entscheiden. Wird eine dauerhafte Wertminderung festgestellt, so sind die betroffenen Posten des Anlagevermögens auf den die fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unterschreitenden Betrag abzuschreiben. Geht man stattdessen von einer nicht dauerhaften Wertminderung aus, so gilt ein Wertminderungsverbot.

37. Gliederung:

Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten entsprechend der Haushaltssystematik.

38. Gruppierung:

Darstellung der Haushaltsmittel nach Arten entsprechend der Haushaltssystematik.

39. Handvorschüsse:

Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.

40. Haushalt:

Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rechtsträgers. Er wird von dem zuständigen Beschlussorgan als Plan verabschiedet. Er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele für die inhaltliche kirchliche Arbeit der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird. Wird der Haushalt nach den Grundsätzen der Outputorientierung aufgestellt, erhält er die Form des Haushaltsbuchs.

41. Haushaltsbuch (Leistungsbeschreibung):

Darstellungsform des Haushalts im Rahmen der Outputorientierung. Dabei erfolgt die Untergliederung nach den Organisationseinheiten oder nach den kirchlichen Handlungsfeldern. Innerhalb der Untergliederungen sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der dafür erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.

42. Haushaltsermächtigung:

Ermächtigung des Organs, welches über den Haushalt zu beschließen hat.

43. Haushaltsmittel:

Dazu gehören alle im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit (Sollbuchführung).

44. Haushaltsquerschnitt:

Verdichtete Übersicht der Haushaltsmittel, geordnet nach Arten (Gruppierung) sowie gegebenenfalls weiteren Untergliederungen.

45. Haushaltsreste:

In das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Haushaltsmittel bis zur Höhe des Unterschieds zwischen Haushaltsansatz und Rechnungssoll.

46. Haushaltsstelle:

Eine Haushaltsstelle umfasst die Gliederungs- und Gruppierungsnummer nach der Haushaltssystematik. Die Haushaltsstelle kann um Objektziffern und Unterkonten erweitert werden. Falls erforderlich, ist die Sachbuchnummer voranzustellen.

47. Haushaltsvermerke:

Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z.B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).

48. Haushaltsvorgriffe:

Über- und/oder außerplanmäßige Ausgaben, die im folgenden Haushaltsjahr haushaltsmäßig abgedeckt werden.

49. Haushaltszeitraum:

Umfasst die zwei Haushaltsjahre eines Doppelhaushaltes.

50. Herstellungskosten:

Ausgaben, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen und um ihn in betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

51. Innere Darlehen:

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen oder finanzierten Rückstellungen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.

52. Innere Verrechnungen:

Verrechnungen innerhalb des Haushalts zur verursachungsgerechten Zuordnung zentral bewirtschafteter und veranschlagter Haushaltsmittel, die sich in der Veranschlagung gegenseitig ausgleichen.

53. Investitionen:

Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens.

54. Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen:

Bis zum Abschlussstichtag zahlungswirksam gewordene Ausgaben und Einnahmen.

55. Kassenfehlbeträge:

Beträge, um die der Kassen-Istbestand hinter dem Kassen-Sollbestand zurückbleibt.

56. Kassenkredite:

Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes.

57. Kassenreste:

Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kassen-Einnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassen-Ausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.

58. Kassenüberschüsse:

Beträge, um die der Kassen-Istbestand den Kassen-Sollbestand übersteigt.

59. Kirchliche Handlungsfelder:

Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit zur zielorientierten Planung.

60. Kosten:

In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.

60a. Kosten- und Leistungsrechnung:

Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet werden.

61. Kredite (Darlehensaufnahme):

Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Finanzmittel.

62. Lagebericht:

Bericht über den Geschäftsverlauf einer Einrichtung mit wirtschaftlicher Gesamtbeurteilung und evtl. Risiken der künftigen Entwicklung.

63. Leistungen:

In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.

64. Nachtragshaushaltsplan:

Änderung des Haushaltsplanes im Laufe des Haushaltsjahres nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

65. Negatives nicht zahlungswirksames Ergebnis/ nicht zahlungswirksamer Ergebnisvortrag:

Nicht erwirtschaftete Abschreibungen und andere nicht zahlungswirksame Ausgaben, die jeweils noch über den Haushalt zu finanzieren sind. Sie sind in Folgejahren auszugleichen.

66. Niederschlagung:

Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung.

67. Passivseite oder auch Passiva:

Summe des Reinvermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten sowie die Passive Rechnungsabgrenzung, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist (gemäß Anlage 2).

68. Reinvermögen:

Summe aus Vermögensgrundbestand, Kirchen-internen Vermögensbindungen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen, wobei dort noch die Sonderposten B I. bis III. (gemäß Anlage 2) hinzuzuziehen wären.

69. Ressourcen:

Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung verfügbaren Vermögensgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen. Der Ressourceneinsatz bezeichnet den zur Zielerreichung erforderliche Einsatz von Ressourcen.

70. Rücklagen:

Mittel, die gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Verwendungszwecke zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus dem laufenden Haushalt erwirtschaftet wurden. Sie sind Teil des Reinvermögens, unter der Bilanzposition A II. Kircheninterne Vermögensbindungen auszuweisen und durch Finanzmittel gedeckt.

71. Rückstellungen:

Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung in unbekannter Höhe und/oder zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt (zum Beispiel Pensionsrückstellungen). Rückstellungen decken somit Verpflichtungen ab, die zwar dem Grunde, aber noch nicht der Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach bekannt sind.

72. Schulden:

Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten (Passiv-Positionen C und D der Bilanzgliederung gemäß Anlage 2). Inhaltlich handelt es sich dabei um Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

73. Sonderhaushalt:

Das für den Haushaltsbeschluss zuständige Organ kann festlegen, dass für kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie für Sondervermögen gesonderte Haushalte aufgestellt werden. Ein Sonderhaushalt liegt nur dann vor, wenn der Grundsatz der Haushaltseinheit durchbrochen wird, so dass ein gesonderter Haushalts-, Buchungs- und ggf. Bilanzkreis geführt wird. Selbstabschließer im Haushalt des Rechtsträgers gehören nicht zu den Sonderhaushalten.

Bestehen Sonderhaushalte, so bilden sie gemeinsam mit dem Haushalt den Gesamthaushalt und unterliegen dem Etatrecht. Das Etatrecht bleibt nur gewahrt, wenn die Zuweisung zum oder vom Sonderhaushalt im Haushalt beschlossen wird und die Finanzstruktur, das Gesamtvolumen, die Vermögenssituation und der Stellenplan des Sonderhaushaltes erläutert sind.

74. Sonderkassen:

Selbständige Kassen der Sonderhaushalte.

75. Sondervermögen:

Teile des Gesamtvermögens des Rechtsträgers, die durch Gesetz, Rechtsakt eines Dritten oder durch Rechtsgeschäft einer Zweckbindung unterliegen, die die Verfügungsgewalt über das Vermögen einschränkt. Beispiele sind rechtlich unselbständige Stiftungen.

Sondervermögen können im Einheitshaushalt des Rechtsträgers oder als Sonderhaushalt geführt werden.

76. Stundung:

Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).

77. Treuhandvermögen:

Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden. Bei der Übernahme der Bilanzwerte des Treuhandvermögens in die eigene Bilanz das Reinvermögen des Treuhandvermögens laut der Bilanzgliederung (Anlage 2) unter der Position Passiva B II. „Sonderposten für Sondervermögen und Treuhandvermögen“ zu passivieren. Alternativ ist dieses im Anhang nachrichtlich aufzuführen.

78. Überplanmäßige Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel oder aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste übersteigen.

79. Überschuss:

Ist-Überschuss:

Betrag, um den im Rahmen des Kassenabschlusses die Ist-Einnahmen höher sind als die Ist-Ausgaben;

Soll-Überschuss:

Betrag, um den im Rahmen der Haushaltsrechnung unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Einnahmen höher sind als die Soll-Ausgaben.

80. Umlaufvermögen:

Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind (Aktiv-Position B der Bilanzgliederung gemäß Anlage 2). Finanzanlagen werden unabhängig von der Fristigkeit im Anlagevermögen nachgewiesen.

81. Unterabschnitt:

Untergliederung eines Abschnitts.

82. Verbindlichkeiten:

Passivposition D nach Anlage 2 für Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die nach Höhe und Zeitpunkt feststehen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) aufgenommene Kredite,
- b) ins SOLL gestellte, nicht gezahlte Rechnungen,
- c) durchlaufende Gelder,
- d) unklare Einzahlungen, Irläufer sowie
- e) Kauttionen (z.B. Mietkauttionen bei der vermietenden Person).

83. Verbundrechnung:

Buchungssystem der erweiterten Kameralistik, das auch die nicht zahlungswirksamen Veränderungen des Vermögens und der Schulden mit der reinen Finanzrechnung verbindet und der buchhalterischen Realisierung des Ressourcenverbrauchskonzeptes dient.

84. Verfügungsmittel:

Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.

85. Vermögen:

Gliedert sich in Anlage- und Umlaufvermögen (Aktiv-Positionen A und B der Bilanzgliederung gemäß Anlage 2).

86. Vermögensgegenstand:

Einzel bewertbare und aktivierungspflichtige Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.

87. Vermögensgrundbestand:

Passiv-Position A I. der Bilanzgliederung (Anlage 2). Er ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden sowie der Passiven Rechnungsabgrenzung.

88. Verpflichtungsermächtigungen:

Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren.

89. Verstärkungsmittel:

Zentral veranschlagte Haushaltsansätze zur Deckung der Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im gesamten Haushalt. Die entsprechende Haushaltsstelle wird nicht bebucht, sondern im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen.

90. Verwahrgelder:

Einzahlungen, die vorläufig gebucht werden und später abzuwickeln sind, oder die für einen anderen angenommen und an diesen weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder). Sie sind im Jahresabschluss als Verbindlichkeiten auszuweisen.

91. Vorbücher:

Bücher (z.B. vorgelagerte Verfahren), in denen zur Entlastung für Zeit- und Sachbuch Einnahmen und Ausgaben gesammelt werden können. Die Salden werden in das Zeit- und Sachbuch übertragen, dies kann in einer Summe erfolgen.

92. Vorräte:

Umfasst alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die betriebswirtschaftlich den „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ oder den „Waren sowie unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ zugeordnet werden (Aktiv-Position B I. der Bilanzgliederung gemäß Anlage 2).

93. Vorschüsse:

Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind im Jahresabschluss als Forderungen auszuweisen.

94. Wirtschaftsplan:

Andere Form des Haushaltsplans für betriebswirtschaftlich geführte Einrichtungen unter Darstellung der Erträge und Aufwendungen.

95. Zahlstellen:

Außenstellen der Kasse bzw. Einheitskasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.

96. Zahlungsmittel:

Als Zahlungsmittel gelten im Zahlungsverkehr übertragbare, einheitliche und zählbare Wertträger, die als Gegenleistung oder als Transferleistung dienen. Die Zahlungsmittel können in Form von Barzahlung, halbbarer Zahlung oder bargeldloser Zahlung erfolgen.

97. Ziele:

Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und die qualitativ sowie quantitativ beschrieben und überprüft werden können.

98. Zuschreibung:

Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz aufgrund von Wertaufholungen, nur bis zur Höhe der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich.

99. Zuweisungen:

Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches.

100. Zuwendungen:

Zuwendungen unterteilen sich in Zuweisungen und Zuschüsse.

101. Zuschüsse:

Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.

102. Zweckgebundene Einnahmen:

Einnahmen, die durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind oder deren Zweckverbindung sich aus ihrer Herkunft oder der Natur der Einnahmen zwingend ergibt.

Anlage 2 Bilanzgliederung

AKTIVA	PASSIVA
<p>Evtl. A 0 Ausgleichsposten Rechnungsumstellung</p> <p>A Anlagevermögen</p> <p> I. Immaterielle Vermögensgegenstände</p> <p> II. Sachanlagevermögen</p> <p> 1. Nicht realisierbares Sachanlagevermögen</p> <p> a Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</p> <p> b Bebaute Grundstücke</p> <p> c Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen</p> <p> d Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände</p> <p> e Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen</p> <p> 2. Realisierbares Sachanlagevermögen</p> <p> a Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</p> <p> b Bebaute Grundstücke</p> <p> c Technische Anlagen und Maschinen</p> <p> d Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung</p> <p> e Fahrzeuge</p> <p> f Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen</p> <p> III. Finanzanlagen und Beteiligungen</p> <p> 1. Finanzanlagen</p> <p> 2. Beteiligungen</p> <p> 3. Ausleihungen und sonstige Wertpapiere</p> <p> IV. Sonderhaushalte, Sondervermögen und Treuhandvermögen</p> <p> 1. Sondervermögen zur Absicherung von Versorgungslasten</p> <p> 2. Sonstiges Sonder- und Treuhandvermögen</p> <p>B Umlaufvermögen</p> <p> I. Vorräte</p> <p> II. Forderungen</p> <p> 1. Forderungen aus Kirchensteuern</p> <p> 2. Forderungen an kirchliche Körperschaften</p> <p> 3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften</p> <p> 4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</p> <p> 5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</p> <p> III. Liquide Mittel</p> <p> 1. Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere</p> <p> 2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</p> <p>C Aktive Rechnungsabgrenzung</p> <p>Evtl. D Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag</p>	<p>A Reinvermögen</p> <p> I. Vermögensgrundbestand</p> <p> II. Kircheninterne Vermögensbindungen</p> <p> 1. Pflichtrücklagen</p> <p> a Haushaltssicherungsrücklage</p> <p> b Substanzerhaltungsrücklage</p> <p> c Verpflichtungssicherungsrücklage</p> <p> d Tilgungsrücklage</p> <p> 2. Budgetrücklagen und weitere Rücklagen</p> <p> 3. Korrekturposten für Rücklagen</p> <p> a Korrekturposten für Wertschwankungen</p> <p> b Innere Darlehen</p> <p> 4. Zweckgebundene Haushaltsreste, ggf. Haushaltsvorgriffe</p> <p> III. Ergebnisvortrag</p> <p> 1. Ergebnisvortrag Haushalt</p> <p> 2. Ergebnisvortrag Invest</p> <p> 3. Ergebnisvortrag Projekte</p> <p> IV. Bilanzergebnis</p> <p> 1. Bilanzergebnis Haushalt</p> <p> 2. Bilanzergebnis Invest</p> <p> 3. Bilanzergebnis Projekte</p> <p>B Sonderposten</p> <p> I. Sonderposten Erhaltene Investitionszuschüsse</p> <p> II. Sonderposten für Sondervermögen und Treuhandvermögen</p> <p> 1. Sondervermögen</p> <p> 2. Treuhandvermögen</p> <p> III. Sonderposten Noch nicht verwendete zweckgebundene Spenden und Vermächtnisse</p> <p> C Rückstellungen</p> <p> I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</p> <p> 1. Versorgungsrückstellungen</p> <p> 2. Beihilferückstellungen</p> <p> II. Sonstige Rückstellungen</p> <p>D Verbindlichkeiten</p> <p> I. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern</p> <p> II. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften</p> <p> III. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften</p> <p> IV. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</p> <p> V. Darlehensverbindlichkeiten</p> <p> VI. Sonstige Verbindlichkeiten</p> <p>E Passive Rechnungsabgrenzung</p>

Artikel 2
Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die
kirchlichen Stiftungen
im Bereich der Evangelischen Landeskirche in
Baden

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Stiftungsgesetz - KStiftG) vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003, S. 4), geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 127) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Landeskirchenrat wird ermächtigt durch Rechtsverordnung zu bestimmen, ob hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens und der Prüfung der Stiftung ergänzende Regelungen getroffen werden.“

Artikel 3
Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die
Rechnungsprüfung
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsgesetz - RPG) vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 264) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „39 Abs. 2 KVHG“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 2 KVHG“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den
innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 21. April 2018 (GVBl. S. 223) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 b wird die Angabe „§§ 14 bis 16 KVHG“ ersetzt durch die Angabe „§§ 14 und 15 KVHG“.
2. In § 13 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3 und 4 KVHG“ ersetzt durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 und 2 KVHG“.
3. In § 13 Abs. 5 wird die Angabe „§ 28 KVHG“ ersetzt durch die Angabe „§ 44 KVHG“.

Artikel 5
Änderung des Baugesetzes der Evangelischen
Landeskirche in Baden

Das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenbaugesetz) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 24. April 2015 (GVBl. S. 94) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird die Angabe „§§ 4 ff.“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
2. In § 7 Nr. 5 wird die Angabe „(§ 5 KVHG)“ gestrichen.

3. In § 7 Nr. 8 wird die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Nr. 4 KVHG)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Nr. 9 KVHG)“ ersetzt.
4. In § 7 Nr. 9 wird die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KVHG)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Nr. 7 b) KVHG“ ersetzt.
5. In § 7 Nr. 10 wird die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c KVHG)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Nr. 7 c) KVHG“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 KVHG)“ gestrichen.
7. In § 18 wird die Angabe „§§ 7d und 7e KVHG“ gestrichen.
8. In § 29 wird die Angabe „§ 94 Abs. 1 Nr. 1 KVHG“ durch die Angabe „§ 96 Abs. 1 Nr. 1 KVHG“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2018

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2018

Vom 24. Oktober 2018

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung - GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15a Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.“
2. Artikel 15b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Ältestenkreis kann beschließen, in Predigtbezirken eine Teilortswahl durchzuführen. Beide Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates.“
3. Artikel 16 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Einrichtung von Predigtbezirken sowie die Entscheidung über eine Teilortswahl in den Predigtbezirken;“
4. In Artikel 20 Satz 4 wird das Wort „GO“ gestrichen.
5. Artikel 21 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.“
6. In Artikel 27 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Kirchengemeinde nimmt ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr und trifft die erforderlichen Entscheidungen.“
7. In Artikel 27 Absatz 2 werden
 - a) Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu beschließen, Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer sowie den Jahresabschluss der Kirchengemeinde festzustellen;“
 - b) Nummer 7 wie folgt gefasst:
„7. den Pfarrgemeinden nach Artikel 25 Satz 2 die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und Regelungen über deren Befugnisse im Rahmen der Budgetierung zu treffen, soweit nicht die Stadtsynode nach Artikel 38 Abs. 4 zuständig ist;“
8. In Artikel 27 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden durch Verwaltungszweckverbände wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(4) Den Kirchengemeinden können durch Gesetz bestimmte Aufgaben zur Erfüllung übertragen werden. Das Gesetz bestimmt, in welchem Umfang die Kirchengemeinden bei der Aufgabenerfüllung an Weisungen gebunden sind.“

9. Artikel 32 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 32

(1) In Erfüllung seines Auftrages nach Artikel 6 fördert der Kirchenbezirk die Verbundenheit der Gemeinden seines Gebiets untereinander und mit der Landeskirche sowie mit den kirchlichen Werken und Einrichtungen. Beim Vollzug landeskirchlicher Aufgaben wirkt er nach Weisung der zuständigen Leitungsorgane der Landeskirche mit.

(2) Der Kirchenbezirk nimmt seine Aufgaben in eigener Verantwortung und in einer eigenständigen Dienstgemeinschaft wahr. Zu diesem Zweck kann er bezirkliche Dienste, Ämter und Einrichtungen schaffen und eigene Arbeitsformen entwickeln.

(3) Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Kirchenbezirke durch Verwaltungszweckverbände wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(4) Den Kirchenbezirken können durch Gesetz bestimmte Aufgaben zur Erfüllung übertragen werden. Das Gesetz bestimmt, in welchem Umfang die Kirchenbezirke bei der Aufgabenerfüllung an Weisungen gebunden sind.

(5) Der Kirchenbezirk pflegt die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften und sucht das Gespräch und die Begegnung mit nicht christlichen Religionsgemeinschaften in seinem Bereich.“

10. In Artikel 37 Abs. 2 Satz 5 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „mehrmalig“ eingefügt.
11. In Artikel 41 Abs. 2 werden nach dem Wort „mitzuarbeiten“ die Worte „die Ordnungen der Landeskirche zu wahren“ eingefügt.
12. Artikel 43 Abs. 2 Nr. 7 wird aufgehoben.
13. Artikel 43 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Kirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch Dekanin oder den Dekan und die Dekanstellvertreterin oder den Dekanstellvertreter oder durch eine dieser Personen, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates, vertreten.“
14. In Artikel 65 Abs. 2 wird
 - a) Nummer 5 wie folgt gefasst:
„5. die Einführung des Katechismus, der Agenden, der Lebensordnungen sowie des Gesangbuches zu genehmigen. Frühzeitig im Prozess der Erarbeitung eines dieser Bücher legt der Landeskirchenrat fest, wie die Gemeinden und Kirchen-

- bezirke an der Erarbeitung beteiligt werden. Der Landessynode ist vor Beschlussfassung über die Ergebnisse dieses Beteiligungsprozesses zu berichten;“
- b) nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:
„6. über die Entlassung aus dem Amt der Landessynode nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.“
15. Artikel 67 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin oder der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein. Die Synodalen werden von Mitgliedern des Präsidiums der Landessynode sowie von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof gottesdienstlich in ihr Amt eingeführt. In diesem Rahmen nimmt die Präsidentin oder der Präsident der amtierenden Landessynode allen Synodalen folgendes Versprechen ab:
„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten, die Ordnungen der Landeskirche zu wahren und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“
16. In Artikel 78 Abs. 2 wird
a) am Ende von Nummer 11 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt,
b) folgende Nummer 12 angefügt:
„12. über eine Entlassung aus den Ämtern im Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.“
17. Artikel 82 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtszeit der Landessynode gewählt. Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 und 5 dürfen höchstens die Hälfte der Personen ordiniert sein oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent im Dienst der Kirche einschließlich der Diakonie stehen, soweit diese der kirchlichen Aufsicht der Landeskirche unterliegt. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.“
18. In Artikel 83 Abs. 2 wird
a) Nummer 7 wie folgt gefasst:
„7. er trifft die ihm nach dem Pfarrdienstrecht und dem Pfarrbesoldungsrecht zugewiesenen Entscheidungen;“
b) am Ende von Nummer 10 der Semikolon durch einen Punkt ersetzt,
c) Nummer 11 aufgehoben.
19. In Artikel 87 Nr. 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „oder dessen Stellvertretung“ eingefügt.
20. Artikel 89 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
21. Artikel 90 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Ordination erfolgt in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung nach dem Pfarrdienstrecht wird zuvor als schriftliche Verpflichtung entgegengenommen.“
22. Artikel 103 wird wie folgt gefasst:
„Die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und deren Zweckverbände unterliegen der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Hebesätze für Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinderäten beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“
23. Artikel 107 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben von Kirchengemeinden und von Kirchenbezirken, insbesondere zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte und diakonischer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen, können diese zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden. Dem Verband können gleichzeitig sowohl Kirchengemeinden als auch Kirchenbezirke angehören. Der Evangelische Oberkirchenrat kann beantragen, dem Verband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke, die nicht Stadtkirchenbezirke sind, ist ein Verwaltungszweckverband zu bilden.“
24. Artikel 107 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Rechtsverordnung regelt, soweit nicht gesetzlich anderes vorgesehen ist, insbesondere:
1. die Zusammensetzung der Verbandsversammlung und anderer Organe, das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit;
2. die Aufgaben, die für die Mitglieder wahrzunehmen sind;
3. die Zuständigkeiten, die von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern auf den Verband übertragen werden können.
Die einzelnen Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke sollen in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein. Durch Gesetz kann für einzelne Zweckverbände vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes durch einen dafür eingerichteten weiteren Zweckverband erledigt werden.“

25. In Artikel 108 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist ein Mitglied bei Beratung und Entscheidung aufgrund einer Befangenheit ausgeschlossen, tritt eine Beschlussunfähigkeit wegen Fehlens dieses Mitglieds nicht ein.“

26. In Artikel 109 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Personen, die an der Sitzung eines Organs beratend teilnehmen können, sind auf Antrag der Person über die Sitzungstermine und die Tagesordnung zu unterrichten. Es kann vorgesehen werden, dass sie bei einzelnen Tagesordnungspunkten nicht an der Sitzung teilnehmen, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht. Beratenden Mitgliedern stehen alle Mitgliedschaftsrechte zu mit Ausnahme des Rechts, abzustimmen oder gewählt zu werden, wenn vorgesehen ist, dass die Wahl aus der Mitte des Organs erfolgt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2018

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018 sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 24. Oktober 2018

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 3 erhält folgende Überschrift:

„§ 3 Wahrnehmung des Wahlrechtes und eines kirchlichen Amtes“

b) Vor § 3 erhält die Abschnittsüberschrift folgende Fassung:

„III. Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Entlassung“

c) Nach § 3 wird eingefügt:

„§ 3a Wahlberechtigung“

d) Nach § 4 wird eingefügt:

„§ 4a Mitgliedschaft minderjähriger Personen“

e) Nach § 6 werden eingefügt:

„§ 6a Entlassung aus einem kirchlichen Amt

§ 6b Entlassungsverfahren

§ 6c Rechtsfolgen einer Entlassung“

f) § 28 erhält folgende Überschrift:

„§ 28 Delegation von Aufgaben auf rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen“

g) Nach § 54 wird die Abschnittsüberschrift X. wie folgt gefasst:

„X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise, Wahlprüfung“

h) Die Überschriften zu §§ 56 und 57 werden wie folgt gefasst:

„§ 56 Aufgaben und Arbeitsweise des Gemeindevahlausschusses

§ 57 Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner für die Kirchenwahlen“

i) Die Überschrift zu § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Wahlbezirke“

j) Die Überschrift zu § 60 wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.

k) Die Überschrift zu § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63 Schließung des Wählerverzeichnisses“

l) Die Überschrift zu § 65 wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.

m) Die Überschrift zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Ergänzung der Wahlvorschläge, Nichtzustandekommen der Wahl“

n) Die Überschriften der §§ 71 bis 74 werden wie folgt gefasst:

„§ 71 Vorstellung der Kandidierenden

§ 72 Wahl

§ 73 Briefwahlunterlagen

§ 74 Stimmabgabe“

o) Nach § 74 wird eingefügt:

„§ 74a Stimmabgabe mit Unterstützung von Hilfspersonen“

p) Die Überschrift zu § 79 wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.

q) Nach § 80 werden für §§ 80a bis 80g folgende Überschriften eingefügt:

„§ 80a Wahlprüfung

§ 80b Wahlprüfung durch den Gemeindevahlausschuss

§ 80c Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einspruchsverfahren

§ 80d Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bei Wahlen und Berufungen in die Landessynode und den Bezirkskirchenrat

§ 80e Wahlprüfung durch die Landessynode

§ 80f Rechtsfolgen der Feststellung einer Betätigung nach § 3a Absatz 3 im Wahlprüfungsverfahren

§ 80g Klageverfahren bei Feststellungen nach § 80f“

r) Die Überschrift zu § 81 wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.

2. In § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes gelten als im kirchlichen Dienst stehende Personen solche, die ordiniert sind oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent im Dienst der Kirche einschließlich der Diakonie stehen, soweit diese der kirchlichen Aufsicht der Landeskirche unterliegt.“

3. § 3 bis § 4 und die Abschnittsüberschrift vor § 3 werden wie folgt gefasst:

„III. Wahlberechtigung, Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft

§ 3 LWG

Wahrnehmung des Wahlrechtes und eines kirchlichen Amtes

(1) Die Möglichkeit das Wahlrecht für ein in diesem Gesetz geregeltes kirchliches Amt auszuüben (Wahlberechtigung) bestimmt sich nach § 3a, die Möglichkeit, in ein solches Amt gewählt zu werden (Wählbarkeit) nach § 4.

(2) Die Entscheidung über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ergeht im Verfahren nach §§ 80a ff.

(3) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestehen bei Vorliegen der Voraussetzungen für jedes Gemeindeglied der Evangelischen Landeskirche in Baden, soweit diese nicht im Verfahren nach §§ 80a ff oder nach § 6c Abs. 2 aberkannt wurden oder erloschen sind.

§ 3a

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt für die Wahl der Kirchenältesten in den Ältestenkreis ist jedes Gemeindeglied einer Pfarrgemeinde, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die weiteren in diesem Gesetz geregelten Ämter besteht die Wahlberechtigung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit nicht eine stimmberechtigte Mitgliedschaft nach § 4a besteht.

(2) Für die Feststellung der Wahlberechtigung ist der vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegte Termin für die allgemeinen Kirchenwahlen (Wahltag) maßgebend.

(3) Die Wahlberechtigung besteht nicht, wenn ein Gemeindeglied offenkundig

1. nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde und im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben,
2. die kirchlichen Ordnungen nachhaltig missachtet,
3. sich kirchenfeindlich äußert oder betätigt oder
4. diskriminierende, die Menschenwürde verletzende Äußerungen, tätigt.

§ 4

Wählbarkeit

(1) Die Wählbarkeit setzt die Wahlberechtigung sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. § 3a Absatz 2 gilt entsprechend; § 4a bleibt unberührt.

(2) Die Wählbarkeit setzt weiterhin voraus, dass das Gemeindeglied bereit ist,

1. sich regelmäßig am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen und
2. in dem betreffenden kirchlichen Amt verantwortlich mitzuarbeiten.

(3) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst für die Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.

(4) Nicht wählbar sind Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Mitgliedschaft minderjähriger Personen

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 können wahlberechtigte Personen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat als stimmberechtigte Mitglieder angehören, wenn

1. die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Kandidatur vorgelegt wird und
2. die Zahl der gewählten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Zahl der anderen gewählten Mitglieder stets überwiegt.

(2) Dem Ältestenkreis können höchstens zwei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören. Dem Kirchengemeinderat dürfen je Pfarrgemeinde höchstens zwei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören. Für beschließende Ausschüsse gilt Absatz 1 Nr. 2 entsprechend.

(3) Hat sich durch Ausscheiden von Personen die Zahl der Mitglieder des Ältestenkreises oder des Kirchengemeinderates so verändert, dass das Verhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 nicht mehr gewahrt ist, ruht, solange dies andauert, das Stimmrecht noch nicht volljähriger Personen.

(4) Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nicht das Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt übernehmen.“

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Angehörige können innerhalb derselben Pfarrgemeinde nicht gleichzeitig Kirchenälteste sein. Als Angehörige gelten Ehegattin oder Ehegatte, einge-

tragene Lebenspartnerinnen oder eingetragene Lebenspartner, Eltern und Kinder.“

6. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören, können nicht als Kirchenälteste gewählt werden. Sie scheiden aus, wenn sie während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht oder als beratendes Mitglied angehört, in eine Beziehung nach Absatz 1 treten.“

7. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze unberührt. Für die Mitgliedschaft von zwei oder mehr Personen, die sämtlich Mitglieder eines Organs von Amts wegen sind, sind die vorstehenden Absätze nicht anzuwenden.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) In Absatz 1 werden die Worte „(1)“ gestrichen, das Wort „Einführung“ durch das Wort „Verpflichtung“ und die Worte „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

9. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6c eingefügt:

„§ 6a

Entlassung aus einem kirchlichen Amt

Eine Person ist aus einem Amt im Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat, der Bezirkssynode oder der Landessynode zu entlassen, wenn

1. die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht mehr bestehen,
2. die Verpflichtungen aus dem betreffenden Amt trotz wiederholter Ermahnungen vernachlässigt werden,
3. die Ausübung des betreffenden Amtes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist,
4. sie sich im Sinn von § 3a Abs. 3 betätigt oder
5. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des betreffenden Amtes entgegensteht.

§ 6b

Entlassungsverfahren

(1) Die Entlassung wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Absatz 3 verfügt. Ist die Person Mitglied der Landessynode, tritt an Stelle der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates die Entscheidung der Landessynode nach Absatz 4. Endet während eines laufenden Verfahrens die Mitgliedschaft in der Landessynode aus einem anderen Grunde und bestehen neben dem Amt in der Landessynode weitere Ämter nach § 6a, so wird das Verfahren zum weiteren Fortgang an den Evangelischen Oberkirchenrat abgegeben, der nach Absatz 3 entscheidet.

(2) Die Entlassung erfolgt von Amts wegen. Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte, sowie für das Amt in Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat die

Dekanin oder der Dekan und die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode können die Entlassung anregen. Mit der Anregung ist der die Entlassung tragende Sachverhalt vorzubringen und zu belegen. Vor einer Entscheidung ist die betroffene Person schriftlich anzuhören. Weiterhin sind der Ältestenkreis, der Kirchengemeinderat, die Dekanin oder der Dekan sowie die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode anzuhören.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Entlassung durch Bescheid. Der Bescheid ist nach Artikel 112 Grundordnung anfechtbar. Er ist sofort vollziehbar. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Soweit sich die Entlassung auf § 6a Nr. 4 und 5 stützt, ist dies gesondert auszusprechen. Auf die Rechtsfolgen nach § 6c ist hinzuweisen.

(4) Über eine Entlassung einer Person, die Mitglied der Landessynode ist, entscheidet der Ältestenrat der Landessynode, soweit diese nicht in ihrer Geschäftsordnung anderes bestimmt. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Evangelische Oberkirchenrat ist anzuhören. Die Entscheidung ergeht durch Bescheid. Dieser ist zu begründen. Soweit sich der Bescheid auf § 6a Nr. 4 und 5 stützt, ist dies gesondert auszusprechen. Auf die Rechtsfolgen nach § 6c ist hinzuweisen. Der Bescheid ist unanfechtbar.

§ 6c

Rechtsfolgen einer Entlassung

(1) Mit der Entlassung verliert die Person die Mitgliedschaft in allen Ämtern nach § 6a. Soweit die Entscheidung über die Entlassung rechtlich anfechtbar ist, erstreckt sich die sofortige Vollziehbarkeit auch auf die weiteren Ämter.

(2) Soweit die Entlassung sich auf § 6a Nr. 4 und 5 stützt, verliert die Person mit der Entscheidung für die laufende und die folgende Wahlperiode die Befugnis, an kirchlichen Wahlen für die in § 6a genannten Ämter teilzunehmen.“

10. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ältestenkreis der Pfarrgemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindevahl

(1) Für jede Pfarrgemeinde (Artikel 13 GO) sind durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder Kirchenälteste in den Ältestenkreis zu wählen.

(2) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten eines Ältestenkreises richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder. Sie beträgt

- bis 699 Gemeindeglieder: 4,
- ab 700 bis 1999 Gemeindeglieder: 6,
- ab 2000 bis 3999 Gemeindeglieder: 8,
- ab 4000 bis 5999 Gemeindeglieder: 12,
- ab 6000 Gemeindeglieder: 16.

(3) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen anderen Zeitpunkt festlegen.

(4) Der Ältestenkreis kann vor den allgemeinen Kirchenwahlen beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 2 mit Wirkung für die nächste Amtszeit bis um die Hälfte erhöht wird; bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 8 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises ist spätestens zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, bekannt zu geben.

(5) In den Stadtkirchenbezirken kann die Synode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von der Zahl nach Absatz 2 abzuweichen. Die getroffene Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(6) Der Ältestenkreis kann, wenn besondere Gründe bestehen, vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von der Zahl nach Absatz 2 abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates und ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(7) In Gemeinden mit weniger als 400 Gemeindegliedern kann die Zahl der Kirchenältesten durch den Ältestenkreis vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit abweichend von Absatz 2 auf bis zu zwei Kirchenälteste abgesenkt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Beschluss kann nur einmalig für höchstens eine Amtszeit gefasst werden; dies gilt auch, wenn während der Wahlperiode eine Ergänzung des Ältestenkreises nach § 8 Abs. 1 erfolgt.“

11. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind Predigtbezirke nach Art. 15b Abs. 1 GO eingerichtet, kann durch den Ältestenkreis vorgesehen werden, dass die Gemeindeglieder der Predigtbezirke anteilmäßig die Kirchenältesten in den Ältestenkreis wählen (Teilortswahl). Maßstab für die Aufteilung ist in der Regel die Zahl der Gemeindeglieder im Sinne von § 7 Abs. 3. Es kann auch eine andere Aufteilung erfolgen. Bei Nachwahlen oder Zuwahlen soll jeder Predigtbezirk angemessen vertreten sein.“

12. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über die Aufteilung der in den einzelnen Predigtbezirken zu wählenden Kirchenältesten beschließt der Ältestenkreis vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit. Der Beschluss über die Durchführung einer Teilortswahl oder die Einrichtung von Predigtbezirken bleibt so lange in Kraft, bis er aufgehoben wird; die Aufhebung ist nur zum Ende einer Wahlperiode möglich.“

13. § 10 Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises ist die Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten einschließlich der Zahl der Mitglieder kraft Amtes maßgebend, auch wenn die Zahl der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten geringer ist.

(3) Die für die Beschlussfähigkeit maßgebliche Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 8 Abs. 1 oder durch Wahl nach § 7 Abs. 4 oder aufgrund der Beschlüsse nach § 7 Absätze 5 und 6 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören.

(4) Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 eine geringere Mitgliederzahl vorsieht, ist für die Beschlussfähigkeit auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Absatz 7 mindestens zwei gewählte Mitglieder für die Herstellung der Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen.

(5) Besteht in der Gemeinde eine Dienstgruppe, kann der Ältestenkreis auf Antrag der Mitglieder der Dienstgruppe beschließen, dass nur noch ein oder mehrere von der Dienstgruppe zu benennende Mitglieder der Dienstgruppe stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind. Der Beschluss kann auf Antrag der Mitglieder der Dienstgruppe geändert oder aufgehoben werden. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und des Evangelischen Oberkirchenrates. Soweit Personen nach Absatz 1 nach diesem Beschluss nicht mehr stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind, können sie an den Sitzungen beratend teilnehmen.“

14. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an:

1. Pfarrern oder Pfarrer im Probendienst,
2. eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind,
3. die Dekanin oder der Dekan, wenn sie oder er nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 DekLeitG einen gemeindlichen Auftrag wahrnimmt.

Der Ältestenkreis kann Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), als beratende Mitglieder in den Ältestenkreis berufen; ihre Zahl darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen. § 5 gilt entsprechend.“

15. In § 11 wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Die von der Gemeinde gewählten Bezirks-synodalen sowie die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung können an den Sitzungen des Ältestenkreises als beratende Mitglieder teilnehmen.“

16. § 13 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen. Jedem Mitglied des Ältestenkreises wird auf Antrag Einsicht in die Protokolle auch früherer Amtsperioden gewährt. Die Einsicht kann durch Überlassung oder Übersendung der Protokolle erfolgen. In Einzelfällen kann Gemeindegliedern auf Antrag der Beschlusstext gefasster Beschlüsse übermittelt werden, soweit die Gegenstände in öffentlicher Sitzung verhandelt wurden. Der Nachweis über einen Beschluss wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokoll geführt, der folgende Angaben enthält:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Zahl der Anwesenden,
3. den Beschluss selbst und
4. den Beglaubigungsvermerk unter Beidrücken des Siegels.“

17. § 14a wird wie folgt gefasst:

„§ 14 a Ortsältestenrat

„(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Artikel 16 Abs. 3 GO auf die Kirchenältesten übertragen, die im Predigtbezirk wohnen, soweit sie die örtliche Gemeindegemeinschaft, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Zusätzlich kann er in den Predigtbezirken weitere Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), mit diesen Aufgaben betrauen (Ortsälteste). Die Ortsältesten bilden in diesem Fall zusammen mit den Kirchenältesten, die im Predigtbezirk wohnen, den Ortsältestenrat. Der Ältestenkreis entsendet weiterhin eine Gemeindepfarrerin oder einen Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinde in den Ortsältestenrat.

(2) Die Anzahl und Auswahl der zusätzlichen Ortsältesten sowie ihre Beteiligung an Entscheidungen des Ältestenkreises, die den Predigtbezirk betreffen, werden in Stadtkirchenbezirken in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks und in anderen Gemeinden durch Beschluss des Kirchengemeinderates geregelt. Im Übrigen finden die Vorschriften über Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Soweit Ortsälteste in den Stadtkirchenbezirken aufgrund der Geschäftsordnung oder in anderen Kirchengemeinden aufgrund des Beschlusses des Kirchengemeinderates im Zuge der allgemeinen Kirchenwahlen direkt von den Gemeindegliedern gewählt werden, kann die Geschäftsordnung oder der Beschluss vorsehen, dass für diese die Vorschriften der Wahlprüfung (§§ 80a ff) sowie zur Entlassung (§§ 6a bis 6c) entsprechend anzuwenden sind.“

18. In § 15 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7

die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.“

19. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Nachwahl durch den Ältestenkreis hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 unterschritten oder nicht erreicht wird. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen.“

20. § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt durch den Ältestenkreis. Er prüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllt sind, holt die Zustimmung zur Kandidatur ein und stellt fest, wer zur Wahl vorgeschlagen wird (Wahlvorschlag).“

21. In § 16 Abs. 4 werden Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht gegeben sind. Über einen Einspruch entscheidet der Gemeindegemeinschaftsausschuss nach § 70.“

22. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Zahl nach § 7 Abs. 2 sinkt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf. Der Evangelische Oberkirchenrat kann dabei zur Vermeidung einer Neuwahl den Beschluss des Ältestenkreises nach § 7 Absätze 4 bis 6 nach Anhörung des Bezirkskirchenrates und des Kirchengemeinderates aufheben. Ist dies nicht möglich, ordnet er die Neuwahl nach Anhörung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates an. Das Verfahren richtet sich nach §§ 58 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten.

(2) Der Bezirkskirchenrat bestellt für die Zeit bis zur Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten Bevollmächtigte. Die Bestellung von Bevollmächtigten ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(3) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist, soweit eine geringere Mitgliederzahl vorgesehen wurde, auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von

zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.

(4) Die Bevollmächtigten müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen. Sie müssen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein. Die Bevollmächtigten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kirchenältesten. Sie werden der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.“

23. In § 20 Abs. 1

a) wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) wird folgender Satz angefügt:

„Für die Mitglieder nach den Nummern 3 und 4 gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.“

24. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bestimmungen über die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4), den Ausschluss von Angehörigen (§ 5), der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6) und der Entlassung aus einem kirchlichen Amt (§§ 6a bis 6c) finden für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 entsprechende Anwendung.“

25. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absätzen 2 bis 7 und 9 die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten. Beschlüsse nach § 7 Absätze 4, 6 und 7 bleiben dabei außer Betracht. § 7 Absatz 6 gilt für eine Kirchengemeinde, die aus mehreren Pfarrgemeinden besteht, entsprechend. Ein Beschluss bedarf der Zustimmung aller Ältestenkreise.“

26. § 21 Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

27. § 21 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Kirchengemeinderat kann ferner als stimmberechtigte Mitglieder bis zu zwei Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen, berufen.“

28. § 21 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden kann der Kirchengemeinderat in der Besetzung nach Absatz 1 nach der Konstituierung beschließen, dass für die laufende Amtsperiode alle Kirchenälteste dem Kirchengemeinderat angehören.“

29. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind, entsenden beratende Mitglieder in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 ein Mitglied. Die Dekanin oder der Dekan ist beratendes Mitglied, wenn sie oder er nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 DekLeitG einen gemeindlichen Auftrag wahrnimmt. Der Kirchengemeinderat kann

Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 und 4), als beratende Mitglieder in den Kirchengemeinderat berufen; ihre Zahl darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen. § 5 gilt entsprechend.“

30. § 23 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Person im Vorsitzendenamt oder die Person im Stellvertretendenamt hat die Aufgabe die Kirchengemeinde nach Artikel 28 Abs. 1 GO gemeinsam mit einer weiteren Person im Rechtsverkehr zu vertreten.“

31. In § 23 Abs. 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Weiterhin nimmt die Person im Vorsitzendenamt die Wahrnehmung von Stimm- und Mitgliedschaftsrechten für die Kirchengemeinde in juristischen Personen wahr, wenn vom Kirchengemeinderat keine andere Regelung getroffen wird.“

32. § 24 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.“

33. § 26 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2), soweit nicht die Stadt- synode nach Artikel 38 Abs. 4 GO zuständig ist,“

34. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Delegation von Aufgaben auf rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen

Durch Vereinbarung mit rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen können an diese Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben übertragen werden.“

35. § 32a Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei beschließenden Ausschüssen müssen diese weiteren Personen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen.“

36. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Zahl der Synodalen je Pfarrgemeinde, Stellvertretung

„(1) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden entsenden durch Wahl Synodale in die Bezirkssynode des Kirchenbezirks. Wählbar sind Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen.

(2) Die Zahl der zu wählenden Synodalen richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder. Sie beträgt

bis 1999 Gemeindeglieder: 1,
ab 2000 bis 3999 Gemeindeglieder: 2,
ab 4000 bis 5999 Gemeindeglieder: 3,
ab 6000 Gemeindeglieder: 4.
§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für die gewählten Mitglieder sind für den Fall der Verhinderung stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Zuordnung erfolgt nach der Wahl durch Beschluss des Ältestenkreises.

(4) Scheiden ordentliche Mitglieder aus der Bezirkssynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Absätzen 1 und 2 abzuweichen. Die getroffene Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.“

37. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bezirkskirchenrat kann Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen, als Synodale berufen.“

38. In § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Berufungen können vom Bezirkskirchenrat der laufenden Wahlperiode bereits mit Wirkung für die kommende Wahlperiode oder, wenn die Zahl nach Absatz 3 noch nicht erreicht ist, für die laufende Wahlperiode ausgesprochen werden.“

39. § 38 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind,“

40. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Vorsitz der Bezirkssynode

Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte eine Person ins Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Personen ins Stellvertretendenamt. Wird eine im kirchlichen Dienst stehende Person (§ 2 Abs. 5) ins Vorsitzendenamt gewählt, muss das erste Stellvertretendenamt von einer nicht im kirchlichen Dienst stehenden Person ausgeübt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle. Die Zahl der stellvertretenden Personen wird durch Beschluss der Bezirkssynode festgelegt. Ist weder das Vorsitzendenamt noch das Stellvertretendenamt besetzt, übernimmt die Dekanin oder der Dekan die Leitung der Sitzung bis das Amt besetzt werden kann.“

41. § 40 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 entsprechend. Das Protokoll wird dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt, wobei § 52 Abs. 4 unberührt bleibt.“

42. § 41 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4); im Ausnahmefall können auch Personen entsandt werden, die nicht im Kirchenbezirk wohnen.“

43. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 LWG

Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode

(1) Das Amt in der Bezirkssynode endet durch

1. die Niederlegung des Amtes,
2. den Austritt aus der Kirche oder
3. die Entlassung.

Gewählte Mitglieder der Bezirkssynode scheidern zudem aus, wenn sie Mitglied einer anderen Gemeinde werden. Das Amt berufener Synodaler endet vorzeitig, wenn die Funktion, die für die Berufung maßgebend war, nicht mehr wahrgenommen wird.

(2) Werden Pfarrgemeinden oder Kirchengemeinden nach Artikel 15 oder Artikel 24 GO vereinigt, bleiben die gewählten Synodalen bis zum Ende der Wahlperiode im Amt. Endet ihr Amt vorzeitig, erfolgt nur dann eine Nachwahl, wenn dies nach § 34 Abs. 2 erforderlich ist. Ändert sich die Mitgliedschaft gewählter Synodaler in einer Gemeinde durch Änderungen des räumlichen Gebietes der Kirchengemeinde aufgrund Artikel 24 Abs. 4 GO, gilt Satz 1 entsprechend; für die bisherige Gemeinde erfolgt eine Nachwahl.“

44. In § 43 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode im Bezirkskirchenrat endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynode.“

45. In § 43 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 5 gilt entsprechend.“

46. § 44 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode,“

47. § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Bezirkskirchenrat kann bis zu zwei Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), in den Bezirkskirchenrat berufen. Diese Personen werden für die Zeit der Mitgliedschaft im Bezirkskirchenrat stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkssynode, wenn sie dieser nicht bereits angehören. § 36 Abs. 2 ist zu wahren.“

48. § 44 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Berufene Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirkes sind, können an den Sitzungen als beratende Mitglieder teilnehmen.“

49. § 45 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie soll die Zahl der Mitglieder nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 übersteigen und beträgt höchstens zwölf.“

50. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Insgesamt darf im Bezirkskirchenrat die Anzahl der Personen, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5), die der anderen Mitglieder nicht erreichen.“

51. § 46 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Wahl der Mitglieder, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5) sowie der anderen Mitglieder erfolgt mit einem einheitlichen Stimmzettel. Ist die Höchstzahl der im kirchlichen Dienst stehenden Mitglieder erreicht, können in diesem und weiteren Wahlgängen nur noch andere Mitglieder berücksichtigt werden; gegebenenfalls ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Dies gilt auch für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.“

52. § 46 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt nach der Wahl durch Beschluss der Bezirkssynode.“

53. § 47 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode hat für die Leitung der Sitzungen das Stellvertretendenamt inne. Hat die Dekanin oder der Dekan oder eine andere im kirchlichen Dienst stehende Person (§ 2 Abs. 5) das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode inne, wählt der Bezirkskirchenrat ein Mitglied, das nicht im kirchlichen Dienst steht, in das Stellvertretendenamt. Sind beide Personen verhindert, überträgt der Bezirkskirchenrat die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied.“

54. § 47 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Dekanstellvertreterin oder der Dekanstellvertreter haben die Aufgabe, den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO gemeinsam mit einer weiteren Person im Rechtsverkehr zu vertreten.“

55. In § 48 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.“

56. § 50 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), sowie“

57. In § 50 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Angehörige“ der Klammerzusatz „(§ 5)“ eingefügt.

58. § 50 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unter den Gewählten dürfen höchstens die Hälfte der Personen im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5).“

59. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Vorbereitung der Wahl

(1) Die Vorbereitung der Wahl erfolgt durch den Bezirkskirchenrat.

(2) Wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks können schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein und bis zwei Wochen vor Beginn der Bezirkssynode beim Dekanat eingereicht werden. Die Gemeindeglieder

sind durch Bekanntgabe im Gottesdienst auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(3) Mitglieder der Bezirkssynode können bei der Tagung der Bezirkssynode weitere wählbare Personen zur Wahl vorschlagen.“

60. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Berufung von Synodalen

(1) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischöfin oder dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer und Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, sowie für dieses eine Stellvertretung, zu Mitgliedern der Landessynode.

(2) Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen.

(3) Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel der Personen im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5).

(4) Nach Absatz 1 sollen weiterhin vier Personen, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Landessynode berufen werden. Die Berufungen werden jeweils für die erste und die zweite Hälfte der Amtszeit der Landessynode ausgesprochen. Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar.

(5) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht.

(6) Die Berufung erfolgt nach Abschluss der Wahl der Landessynodalen durch die Bezirkssynoden. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.“

61. § 54 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Amt in der Landessynode endet durch

1. die Niederlegung des Amtes,
2. den Austritt aus der Kirche oder
3. die Entlassung.

Gewählte Mitglieder der Landessynode scheiden zudem aus, wenn sie Mitglied einer Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks werden, wenn sie nicht der bisherigen Bezirkssynode weiterhin nach § 37 Nr. 2 bis 8 angehören.“

62. § 54 Abs. 3 wird aufgehoben.

63. Die Überschrift von Abschnitt X. wird wie folgt gefasst:

„X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise, Wahlprüfung“

64. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55**Gemeindewahlausschüsse**

(1) Zur Durchführung der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindewahlausschuss gebildet.

(2) Der Gemeindewahlausschuss besteht aus zwei bis sechs Gemeindegliedern, die vom Ältestenkreis der Pfarrgemeinde bestellt werden. Die Mitglieder müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen. In Pfarrgemeinden mit Predigtbezirken nach § 9 soll jeder Predigtbezirk vertreten sein. Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer oder eine mit der Verwaltung des Pfarramts beauftragte Person kann, die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung soll in den Gemeindewahlausschuss zusätzlich bestellt werden. Die Person im Vorsitzendenamt des bisherigen Gemeindewahlausschusses lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese. Mit der Konstituierung endet das Amt des bisherigen Gemeindewahlausschusses.

(3) Der Gemeindewahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertreterendenamt.

(4) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindewahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamts bereit, scheidet es aus dem Gemeindewahlausschuss aus.

(5) Die Verschwiegenheitsverpflichtung nach Artikel 111 Abs. 1 GO gilt für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses.“

65. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56**Aufgaben und Arbeitsweise des Gemeindewahlausschusses**

(1) Der Gemeindewahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe, im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrat erstellten Zeitplans

1. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach §§ 7 und 9 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ältestenkreises festzustellen,

2. das nach dem Gemeindegliederverzeichnis erstellte Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und bis zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 63 Abs. 3) fortzuschreiben,

3. das Verfahren der Wahl der Kirchenältesten durch Bekanntgaben und Offenlegungen in Gang zu setzen,

4. die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) von Amts wegen zu überprüfen,

5. die Wahlvorschläge zu prüfen und über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zu entscheiden,

6. über Einsprüche hinsichtlich der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit zu entscheiden oder diese an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben werden kann,

7. die Wahlvorschlagsliste zu ergänzen, sofern nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, als zu wählen sind,

8. dafür zu sorgen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird,

9. das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben, sowie

10. bei einer Wahlanfechtung im Verfahren vor dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuwirken.

(2) Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, jedoch mindestens zwei Personen, anwesend sind. Es wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Bekanntmachungen des Gemeindewahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise.“

66. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57**Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner für die Kirchenwahlen**

(1) Der Bezirkskirchenrat benennt mindestens eine Person nebst Stellvertretung als Bezirksobfrau oder Bezirksobmann für die Vorbereitung der Kirchenwahlen. Die benannten Personen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Bestellt werden können auch Personen, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5) oder die selbst als Kandidierende zur Verfügung stehen.

(2) Die Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner unterstützen, informieren und schulen die Gemeindewahlausschüsse, beantworten Anfragen und stellen für alle Fragen im Zusammenhang mit den Kirchenwahlen den unmittelbaren Kontakt mit dem Evangelischen Oberkirchenrat her.“

67. § 58 wird Abs. 3 wird aufgehoben.

68. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59**Wahlbezirke**

Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde. Ist eine Teilortswahl vorgesehen, ist jeder Predigtbezirk ein Wahlbezirk.“

69. § 60 wird aufgehoben.

70. § 61 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

71. In § 61 Abs. 2 werden die Worte: „einen Monat“ durch die Worte „zwei Monate“ ersetzt.

72. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62**Prüfung des Wählerverzeichnisses**

(1) Der Gemeindewahlausschuss überprüft das Wählerverzeichnis auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Ergänzungen und Berichtigungen des Wählerverzeichnisses sind bis zwei Wochen vor dem Wahltag

möglich (§ 63 Abs. 3) und vom Gemeindevwahlausschuss unter Angabe des Tages der Berichtigung zu vermerken.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss prüft, ob die Wahlberechtigung (§§ 3 und 3a) vorliegt. Ist dies nicht der Fall, stellt der Gemeindevwahlausschuss dies durch Beschluss fest und erlässt einen Bescheid nach § 80b Abs. 3.

(3) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen den Bescheid innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, legt er diesen dem Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Stellungnahme unverzüglich und unmittelbar zur Entscheidung vor. Das Dekanat ist zu informieren. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.

(4) Wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist, kann der Gemeindevwahlausschuss im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat den Wahltag entsprechend verschieben.“

73. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Schließung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt das geprüfte Wählerverzeichnis durch Beschluss und gibt dies der Gemeinde bekannt. Auf die Möglichkeiten nach Absatz 2 ist hinzuweisen.

(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab Schließung des Wählerverzeichnisses das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

(3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann es die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss beantragen; diese kann bis zwei Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist § 62 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Stellt ein Gemeindeglied fest, dass eine Person nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann es beim Gemeindevwahlausschuss eine Korrektur des Wählerverzeichnisses anregen. Berücksichtigt der Gemeindevwahlausschuss die Anregung nicht, teilt er dies dem Gemeindeglied, das die Anregung gegeben hat, formlos mit.“

74. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung

(1) Gegen die Aufnahme eines Gemeindeglieds in das Wählerverzeichnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe nach § 63 Abs. 1 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Die Frist ist gewahrt, wenn innerhalb der Frist das Begehren auf Auskunft nach § 63 Abs. 2 Satz 2 gestellt und innerhalb von drei Tagen nach Erteilung der Auskunft der Einspruch eingelegt wird. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht vorliegen.

(2) Folgte der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch, ist § 62 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Folgt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht, legt er diesen unverzüglich und unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor. Das Dekanat ist zu informieren. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.“

75. § 65 wird aufgehoben.

76. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Wahlvorschlag

(1) Spätestens zwei Monate vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.

(2) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene und Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Anschrift eindeutig bestimmt sein.

(3) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen zur Kandidatur und die Erklärung, für den Fall der Wahl die Verpflichtung auf das Ältestenamts zu unterzeichnen, enthalten.“

77. § 67 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einer oder einem Vorgeschlagenen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 und 4) nicht vorliegen, findet das Verfahren nach § 62 entsprechend Anwendung.“

78. § 67 Abs. 3 wird aufgehoben.

79. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68**Ergänzung der Wahlvorschläge,
Nichtzustandekommen der Wahl**

(1) Werden innerhalb der Einreichungsfrist (§ 66 Abs. 1) nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, ergänzt der Gemeindevahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 58 die Wahlvorschläge mit dem Ziel, dass mehr Kandidierende zur Verfügung stehen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die zur Kandidatur bereit sind. Für die Kandidatur sind die Erklärungen nach § 66 Abs. 3 erforderlich.

(2) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf. Kann danach eine Wahl nicht stattfinden, ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevahlausschuss festgelegt. An Stelle einer Wiederholung des Wahlverfahrens kann der Beschluss des Ältestenkreises nach § 7 Absätze 4 bis 6 durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises aufgehoben werden, wenn dies die Durchführung der Wahl ermöglicht; der Kirchengemeinderat und der Bezirkskirchenrat sind zu unterrichten. Ist das Wahlverfahren zu wiederholen, besteht die Amtszeit der bisherigen Kirchenältesten fort (§ 6 Abs. 1). Legen diese das Amt nieder, werden Bevollmächtigte nach § 17 Abs. 2 bestellt.

(3) Wird auch im zweiten Wahlverfahren die erforderliche Anzahl von kandidierenden Gemeindegliedern nicht erreicht, bestellt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevahlausschuss nach § 17 mindestens so viele Bevollmächtigte, dass der Ältestenkreis beschlussfähig ist. Mit dem Beschluss der Bestellung endet die Amtszeit der bisherigen Bevollmächtigten und der bisherigen Kirchenältesten. Sobald die erforderliche Anzahl zu wählender Kirchenältester vorhanden ist, soll die Wahl auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats nachgeholt werden.“

80. In § 70 Abs. 1 werden die Worte „der Gemeindeglieder“ durch die Worte „einer Kandidatin oder eines Kandidaten“ ersetzt.

81. § 70 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die oder der Vorgeschlagene die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 und 4) nicht erfüllt.“

82. § 70 Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

83. § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71**Vorstellung der Kandidierenden**

Der Gemeindevahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen, und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.“

84. §§ 72 bis 74 werden wie folgt gefasst:

„§ 72**Wahl**

(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Der Gemeindevahlausschuss leitet das Wahlverfahren. Er kann Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen.

(2) Der Gemeindevahlausschuss bestimmt den Zeitraum am Wahltag, bis zu dem der Eingang der Briefwahlunterlagen erfolgt sein muss. Die Wahlzeit sollte entsprechend der Größe der Gemeinde ausreichend bemessen sein. Der Wahltag wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

(3) Der Gemeindevahlausschuss kann neben dem Briefkasten des Pfarramtes weitere Orte in der Gemeinde vorsehen, bei denen der Wahlbrief eingehen kann.

(4) Für eine persönliche Abgabe der Briefwahlunterlagen am Wahltag innerhalb des Zeitraums nach Absatz 2 kann der Gemeindevahlausschuss einen Ort bestimmen.

§ 73**Briefwahlunterlagen**

(1) Der Gemeindevahlausschuss übersendet den Gemeindegliedern einen Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel, dem Wahlbriefumschlag und dem Stimmzettelumschlag. Die Briefwahlunterlagen sollen zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) den Gemeindegliedern zugeworfen sein.

(2) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an einen der festgelegten Orte (§ 72 Abs. 3) übersendet. Der Wahlbrief besteht aus dem Wahlbriefumschlag, welcher

1. den Briefwahlschein und
 2. den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem darin eingelegetem Stimmzettel
- enthält.

Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gekennzeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende des festgesetzten Zeitraums (§ 72 Abs. 2) an einem der festgelegten Orte eingegangen sein.

(3) Können die Gemeindeglieder die Briefwahlunterlagen an einem Ort persönlich abgeben (§ 72 Abs. 4), ist der Briefwahlschein, welcher in diesem Fall als Wahlberechtigung gilt, vorzulegen. Die Versicherung nach Absatz 2 Satz 3 ist nicht abzugeben. Der Stimm-

zettelumschlag ist in den Fällen des § 74 Abs. 2 Nr. 8 zurückzuweisen.

§ 74 Stimmabgabe

(1) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der geschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Das Gemeindeglied kreuzt die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Das Stimmenhäufen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.

(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Briefwahlschein beigelegt ist,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 versehene Briefwahlscheine enthält,
6. das Gemeindeglied die nach § 73 Abs. 2 Satz 3 vorgeschriebene Versicherung nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlbriefumschlag benutzt worden ist oder
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern. Die Stimme gilt als nicht abgegeben. Das gleiche gilt für verspätet eingegangene Wahlbriefe. Erfolgt der Eingang des Wahlbriefes an einem dafür nicht vorgesehenen Ort (§ 72 Abs. 3), ist dies unschädlich, wenn der Wahlbrief innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens an den vorgesehenen Ort weitergeleitet werden konnte.

(3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn der Stimmzettel

1. nicht der amtliche Stimmzettel ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. eine über die Stimmabgabe hinausgehende Kennzeichnung enthält oder
6. mehr Namen angekreuzt sind, als Stimmen abzugeben sind.

(4) Die Stimmen eines Gemeindeglieds, das an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass es vor dem oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.“

85. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„§ 74a Stimmabgabe mit Unterstützung von Hilfspersonen

(1) Ein Gemeindeglied, das den Stimmzettel nicht lesen kann oder das wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, den Wahlbriefumschlag fertigzustellen oder zu versenden, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe es sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Gemeindevwahlausschuss bekannt. In diesem Fall gibt die Hilfsperson die Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 mit der Erklärung ab, nach dem Willen des Gemeindegliedes zu handeln.

(2) Die Hilfestellung hat sich auf die Wünsche des Gemeindeglieds zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Stimmabgabe verpflichtet.“

86. In § 75 Abs. 3 wird

- a) das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt und
- b) das Wort „höchste“ durch das Wort „nächst-höchste“ ersetzt.

87. In § 76 Abs. 2 werden nach dem Wort „Wahlergebnis“ die Worte „mit der Stimmzahl sämtlicher Kandidierender“ eingefügt.

88. In § 77 Abs. 1 werden nach dem Wort „Bekanntgabe“ die Worte „des Wahlergebnisses“ eingefügt.

89. § 77 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindevwahlausschuss leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung weiter. Dieser hört die Beteiligten an.“

90. In § 77 Abs. 3 wird das Wort „Bezirkswahlausschusses“ durch die Worte „Evangelischen Oberkirchenrats“ ersetzt.

91. In § 77 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ansonsten ist die Wahlanfechtung zurückzuweisen.“

92. § 79 wird aufgehoben.

93. § 80 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.“

94. In § 80 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.“

95. Nach § 80 werden folgende §§ 80a bis 80g eingefügt:

„§ 80a Wahlprüfung

Die Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) sowie der besonderen Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit obliegt

1. für die Wahlen, Nachwahlen, Zuwahlen und Berufungen in den Ältestenkreis und den Kirchengemeinderat dem Gemeindevahlausschuss nach § 80b und im Einspruchsverfahren dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80c,
2. für die Wahlen und Berufungen in die Bezirks-synode und in den Bezirkskirchenrat dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80d und
3. für die Wahlen und Berufungen in die Landes-synode der Landessynode nach § 80e.

§ 80b

Wahlprüfung durch den Gemeindevahlausschuss

(1) Die Wahlprüfung durch den Gemeindevahlausschuss erfolgt durch die

1. Prüfung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen nach § 62 Absätze 2 und 3,
2. Prüfung eines Antrages auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 63 Abs. 3,
3. Prüfung einer Änderung des Wählerverzeichnisses auf Anregung nach § 63 Abs. 4,
4. Prüfung eines Einspruchs gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 64 Abs. 1,
5. Prüfung der Wahlvorschläge nach § 67,
6. Prüfung eines Einspruchs gegen die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste nach § 70.

(2) Der Gemeindevahlausschuss hört vor einer Entscheidung das von der Entscheidung betroffene Gemeindeglied an. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.

(3) Bescheide des Gemeindevahlausschusses nach § 62 Abs. 2 sind zu begründen, von der Person im Vorsitzendenamt und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem betroffenen Gemeindeglied bekannt zu geben. Es ist über die Möglichkeit eines Einspruchs zu belehren. Geht der Gemeindevahlausschuss davon aus, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, so hat er dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.

(4) Bescheide nach § 62 Abs. 2 sind nachrichtlich unverzüglich und unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Das Dekanat ist zu informieren.

§ 80c Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einspruchsverfahren

(1) Die Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt bei den Wahlen in den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat durch die

1. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 62 Abs. 3,
2. Entscheidung über die Ablehnung eines Antrages der betroffenen Person auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach §§ 63 Abs. 3, 62 Abs. 3,
3. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 64 Abs. 3,
4. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in den Wahlvorschlag nach §§ 67 Abs. 2, 62 Abs. 3,
5. Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Wahlvorschlag nach §§ 70, 64 Abs. 2 und 3, § 62 Abs. 3.

(2) Soweit bei Einsprüchen nach Absatz 1 eine Frist zu beachten ist, gilt für die Fristberechnung:

1. Die Frist ist durch rechtzeitigen Eingang des Einspruchs bei der Person im Vorsitzendenamt des Gemeindevahlausschusses oder beim zuständigen Pfarramt gewahrt.
2. Soweit die Frist nicht gewahrt ist, ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

(3) Soweit dem Einspruch stattgegeben wird, weist der Evangelische Oberkirchenrat den Gemeindevahlausschuss an, entsprechend zu verfahren.

(4) Die Zurückweisung eines Einspruchs ist zu begründen. Auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist hinzuweisen. Beruht die Entscheidung darauf, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f sowie auf die Möglichkeit des Klageverfahrens nach § 80g und dessen Frist hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.

§ 80d

Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bei Wahlen und Berufungen in die Bezirkssynode und den Bezirkskirchenrat

(1) Auf Antrag eines Mitglieds der betroffenen Bezirkssynode prüft der Evangelische Oberkirchenrat bei Wahlen und Berufungen, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) sowie die weiteren Voraussetzungen der Wählbarkeit in die Bezirkssynode und den Bezirkskirchenrat vorliegen. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach dem Termin der konstituierenden Sitzung oder nach dem Termin der Sitzung der Bezirkssynode, bei welchem die Nachwahl oder Berufung erstmalig bekannt

gegeben wurde, beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Auf Antrag der Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode oder des Bezirkskirchenrates prüft der Evangelische Oberkirchenrat vor einer Wahl oder Berufung, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) sowie die weiteren Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in dem betreffenden Organ vorliegen. Die Wahl oder Berufung ist bis zur endgültigen Entscheidung aufzuschieben.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat hört vor seiner Entscheidung das von der Entscheidung betroffene Gemeindeglied sowie den zuständigen Bezirkskirchenrat an. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.

(4) Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats ergeht durch Bescheid; dieser ist unanfechtbar. § 80g bleibt unberührt.

(5) Der Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats ist zu begründen und dem betroffenen Gemeindeglied bekannt zu geben. Auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist hinzuweisen. Beruht die Entscheidung darauf, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f sowie auf die Möglichkeit des Klageverfahrens nach § 80g und dessen Frist hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.

§ 80e

Wahlprüfung durch die Landessynode

(1) Näheres zur Wahlprüfung für die Wahlen in die Landessynode wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt. Entscheidungen der Landessynode sind unanfechtbar.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist die Person hierzu anzuhören; dies kann schriftlich geschehen. Wird festgestellt, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist dies gesondert auszusprechen und der Person sowie der Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode mitzuteilen. § 80f gilt entsprechend; § 80g ist nicht anzuwenden.

§ 80f

Rechtsfolgen der Feststellung einer Betätigung nach § 3a Absatz 3 im Wahlprüfungsverfahren

(1) Soweit im Wahlprüfungsverfahren festgestellt wird, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 bei einer Person fehlt, ist dies in der Entscheidung gesondert auszusprechen und zu begründen.

(2) Die Entscheidung entfaltet, wenn sie unanfechtbar ist, eine Wirkung für die Mitgliedschaft in allen in diesem Gesetz geregelten Organen und gilt auch für künftige Wahlen.

(3) Die Entscheidung behalten Geltung für die laufende Wahlperiode sowie die folgende Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen, wenn nicht

das Kirchliche Verwaltungsgericht auf Klage nach § 80g festgestellt hat, dass die Entscheidung rechtswidrig erfolgt ist.

§ 80g

Klageverfahren bei Feststellungen nach § 80f

(1) Wird in einer Entscheidung des Wahlprüfungsverfahrens festgestellt, dass die Wählbarkeit nach § 3a Abs. 3 fehlt (§ 80f), kann das betroffene Gemeindeglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der letzten Entscheidung beim Kirchlichen Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden beantragen, festzustellen, dass die Entscheidung nicht rechtmäßig erfolgt ist. § 80e Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Soweit die angefochtene Entscheidung nicht rechtmäßig ergangen ist, stellt das Kirchliche Verwaltungsgericht durch Urteil fest, dass die Wirkungen nach § 80f Absatz 2 und 3 mit Wirkung für die Zukunft nicht eintreten. Die Wahl- und Berufungsverfahren, in denen die Entscheidung ergangen ist, werden damit als solche nicht unwirksam oder anfechtbar; Wahlen oder Berufungen sind nicht zu wiederholen.“

96. § 81 wird aufgehoben.

97. § 81a wird wie folgt gefasst:

„§ 81 a

Rechtsverordnungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. die Führung der Kirchenbücher,
2. die Führung von Dienstsiegeln,
3. die Führung von Personalakten und
4. die Namensgebung für kirchliche Körperschaften.“

98. In § 82 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Änderungen dieses Gesetzes aufgrund des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018 sowie weiterer Gesetze gelten, soweit sie die Wahl, Konstituierung und Zusammensetzung der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte, Bezirkssynoden, Bezirkskirchenräte und der Landessynode betreffen, erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2019. Absatz 5 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz - VWGG) vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 28. April 2017 (GVBl. S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines kirchlichen Rechtsverhältnisses, die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes oder die Rechtswidrigkeit einer Feststellung nach § 80g LWG (Feststellungsklage),“

2. In § 15

a) wird Buchstabe g) wie folgt gefasst:

„g) unbeschadet der Regelung in § 77 Abs. 3 und § 80g LWG Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, einschließlich des Rechts der Pfarrwahlen,“

b) wird Buchstabe j) aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Ehrenamtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ehrenamtsgesetz - EAG) vom 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 230) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Den Ersatz von Reisekosten, Verdienstausschluss und Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Landessynode regelt die Landessynode in ihrer Geschäftsordnung“

Artikel 4

Änderung der

Gemeindeversammlungsrechtsverordnung

Die Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung (Gemeindeversammlungsrechtsverordnung - GemVers-RVO) vom 19. September 2013 (GVBl. S. 262) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

2. In § 3 Abs. 5 werden die Worte „§ 6 Abs. 2“ durch die Worte „§§ 6a bis 6c“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „§ 3 Abs. 1 LWG“ durch die Worte „§ 3a Abs. 1 LWG“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Durchführungsbestimmungen zum Leitungs- und Wahlgesetz (DB-LWG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 153) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2018

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamtsgesetzes

Vom 24. Oktober 2018

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG) vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 21. April 2018 (GVBl. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die Schuldekanin oder der Schuldekan nicht für den gesamten Kirchenbezirk zuständig ist, gehören abweichend von Absatz 1 Satz 2 dem Konvent nur die Personen an, die im Zuständigkeitsbereich des Schuldekanats eingesetzt sind.“

2. In § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Landeskirchenrat kann eine Dekanin oder einen Dekan, eine Schuldekanin oder einen Schuldekan auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates aus dringenden Gründen des Dienstes abberufen. Die Entscheidung zur Abberufung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrates. Vor der Entscheidung teilt der Landeskirchenrat der Person die Absicht der Abberufung mit und gibt der Person die Gelegenheit zur Stellungnahme; weiterhin hört die Landesbischofin oder der Landesbischof den zuständigen Bezirkskirchenrat an und gibt das Ergebnis der Anhörung dem Landeskirchenrat bekannt.“

3. In § 19 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für das Wahlverfahren bei Stellenteilung gelten auch im Fall des Absatzes 1 Satz 2 die allgemeinen Regelungen entsprechend. § 19 Abs. 3 Satz 1 AG-PfDG.EKD findet keine Anwendung.“

4. § 19a wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Leitungsamtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz - LeitAmtG) vom 20. April 2013 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. In § 3a wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Berufen wird die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Es werden so viele Abstimmungsgänge durchgeführt, wie Personen vorgeschlagen sind, wobei in den weiteren Abstimmungsgängen jeweils die

Person ausscheidet, die im vorangegangenen Abstimmungsgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat.“

2. In § 3a wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2018

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Mai 2018 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2018

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 24. Oktober 2018

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 21. April 2018 (GVBl. S. 223), zuletzt geändert am 21. April 2018 (GVBl. S. 232) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)“
2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 23“ wird geändert in „§ 26“.
3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung nach Absatz 2 ist der arithmetische Mittelwert der Rechnungsergebnisse, die Gegenstand der zwei festgestellten Jahresabschlüsse sind, die dem Berechnungsstichtag (§ 11) um zwei und drei Haushaltsjahre vorangehen.“
4. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe „§ 7 Abs. 4,“ wird die Angabe „§ 20 Abs. 4,“ eingefügt.

Rechtsverordnungen

Änderung der Anlage zur HonorareRVO

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Beschluss vom 13. November 2018 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HonorareRVO mit Wirkung zum 1. Januar 2019 folgende Honorartabelle festgestellt:

	Gruppe I Nicht im Dienst der Landeskirche		Gruppe II Im Dienst der Landeskirche (§ 3 Abs. 2 HonorareRVO)	
	Gruppe A Beschäftigte mehr als 75%	Gruppe B Beschäftigte bis einschl. 75%, Freiberufler, Rentner, Pensionäre	Gruppe C Beschäftigte mehr als 75%, Ruheständler	Gruppe D Beschäftigte bis einschl. 75%
	A	B	C	D
	Honorarsatz		Aufwandsentschädigung	
Tätigkeit I Referent/in bei einer Veranstaltung	bis zu 522 €	bis zu 835 €	bis zu 178 €	bis zu 235 €
Tätigkeit II Durchführung einer Veranstaltung				
II.1 Leitende Mitwirkung	bis zu 522 €	bis zu 731 €	bis zu 136 €	bis zu 167 €
II.2 Leitende Mitwirkung bei Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen	bis zu 522 €	bis zu 731 €	bis zu 157 €	bis zu 209 €
II.3 Begleitende Mitwirkung	bis zu 84 €	bis zu 104 €	bis zu 73 €	bis zu 84 €
II.4 Begleitende Mitwirkung zeitweise	bis zu 10 € / Std	bis zu 13 € / Std	bis zu 9 € / Std	bis zu 10 € / Std
Tätigkeit III Künstlerische Begleitung einer Veranstaltung				
III.1 Hauptberufliche Künstler / Gruppe	bis zu 418 €	bis zu 418 €	./.	./.
III.2 Nebenberufliche Künstler / Gruppe	bis zu 209 €	bis zu 209 €	bis zu 104 €	bis zu 157 €

Tätigkeit IV Prüfungen				
IV.1 Korrektur Klausur, Beurteilung schriftl. Arbeiten	17 € je Vorgang	17 € je Vorgang	17 € je Vorgang	17 € je Vorgang
IV.2 Korrektur Hausarbeit	25 € je Arbeit	25 € je Arbeit	25 € je Arbeit	25 € je Arbeit
IV.3 Seminararbeit	22 € je Arbeit	22 € je Arbeit	22 € je Arbeit	22 € je Arbeit
IV.4 Teilnahme an mdl. Prüfung, Disputation (Leitung)	22 € je Prüfung	22 € je Prüfung	22 € je Prüfung	22 € je Prüfung
IV.5 Teilnahme an mdl. Prüfung, Disputation (Beisitz)	11 € je Prüfung	11 € je Prüfung	11 € je Prüfung	11 € je Prüfung
Tätigkeit V Supervision etc.				
V.1 Einzelsupervision, Coaching, je Sitzung (45 Min)	bis zu 73 €	bis zu 136 €	bis zu 31 €	bis zu 42 €
V.2 Wie V 1., aber bzgl. Gruppe oder Team, Balintgruppen, je Sitzung (45 Minuten)	bis zu 104 €	bis zu 157 €	bis zu 47 €	bis zu 63 €
V.3 Teilnahme Vorbereitungs- treffen, Projektbesprechung	bis zu 57 €	bis zu 73 €	bis zu 21 €	bis zu 31 €
Tätigkeit VI Gemeindeberatung				
VI.1 Beratungstag (über 4 Std.)	bis zu 167 €	bis zu 188 €	bis zu 167 €	bis zu 188 €
VI.2 0,5 Beratungstag (bis 4 Std)	bis zu 84 €	bis zu 94 €	bis zu 84 €	bis zu 94 €
VI.3. Sitzung, Coaching (bis 2 Std)	bis zu 63 €	bis zu 73 €	bis zu 63 €	bis zu 73 €
VI.4. Vorbereitungs- pauschale je Prozessschritt / Beratungssequenz einschl. Konzeption von Unterlagen, Recherche pro Stunde	bis zu 26 €	bis zu 31 €	bis zu 26 €	bis zu 31 €
VI.5 Pauschale für Vorgespräch, Vor- und Nachbereitung je Prozessschritt	bis zu 63 €	bis zu 63 €	bis zu 63 €	bis zu 63 €
Tätigkeit VII Lehrbeauftragung HS FR und HD				
VII 1. Lehrbeauftragte HS Freiburg promoviert BA-Studiengänge, 45 Minuten	45 €	45 €	45 €	45 €

VII.2. Lehrbeauftragte HS Freiburg, nicht promoviert, BA- Studiengänge, 45 Minuten	35 €	35 €	35 €	35 €
VII.3. Lehrbeauftragte HS Freiburg, MA-Studiengänge, 45 Minuten	45 €	45 €	45 €	45 €
VII.4. Lehrbeauftragte HS Freiburg, MA-Studiengang Super- vision Tagessatz (10 UE)	700 €	700 €	700 €	700 €
VII.5. Lehrbeauftragte HS Freiburg, MA-Studiengang Sozial- management, 45 Minuten	60 €	60 €	60 €	60 €
VII.6. Lehrbeauftragte HS Heidel- berg, 60 Minuten	42 €	42 €	42 €	42 €
Tätigkeit VIII Korrektur BA- und MA-Thesen HS Freiburg				
VIII.1. Korrektur BA-These	30 €	30 €	30 €	30 €
VIII.2. Korrektur MA-These, Erstkorrektur	120 €	120 €	120 €	120 €
VIII.3. Korrektur MA-These, Zweitkorrektur	80 €	80 €	80 €	80 €
Tätigkeit IX Prüfungsleistungen MA-Studiengänge HS Freiburg				
IX.1. Prüfungsleistung benotet, pro Stück	12 €	12 €	12 €	12 €
IX.2. Prüfungsleistung, unbenotet, pro Stück	6 €	6 €	6 €	6 €
Tätigkeit X Supervision HS Freiburg				
X.1. Ausbildungssupervision BA-Studiengänge Praxis- semester HS Freiburg, 45 Minuten	35 €	35 €	35 €	35 €
Tätigkeit XI Prüfungen HS Heidelberg				
XI.1. Pro volle Prüfungsstunde	19,50 €	19,50 €	19,50 €	19,50 €

XI.2. Schriftliche Prüfungsarbeit, Stück	78 €	78 €	78 €	78 €
Tätigkeit XII Begleitung				
XII.1. Mentorat im religionspädagogischen Nachqualifizierungsverfahren	500 €	500 €	./.	./.
Tätigkeit XIII Prädikantendienst				
XIII.1. Lehrbeauftragte in Basis- und Ergänzungsmodulen, Aufbaukursen und Fortbildungen, promoviert, 45 Minuten	bis zu 42 €	bis zu 42 €	bis zu 42 €	bis zu 42 €
XIII.2. Lehrbeauftragte in Basis – und Ergänzungsmodulen, Aufbaukursen und Fortbildungen, nicht promoviert, 45 Minuten	31 €	31 €	31 €	31 €
XIII.3. Einzelberatung in gottesdienstlicher Gestaltung (Liturgie und Predigt) 60 Minuten (zuzüglich Vor- und Nachbereitung)	./.	./.	52 €	63 €
XIII.4. Einzel- Gottesdienst-Coaching , 60 Minuten	./.	./.	bis zu 37 €	bis zu 47 €
XIII.5. Wie XI.4, aber bzgl. Gruppe oder Team	./.	./.	bis zu 52 €	bis zu 63 €
XIII.6. Kolloquien in den Basis- und Ergänzungsmodulen sowie in den Aufbaukursen. 30 Minuten (zuzüglich Vor- und Nachbereitung)	./.	./.	26 €	26 €

**Rechtsverordnung über die
Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Nidereggenen, Obereggenen und
Feldberg
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Eggenertal-Feldberg
(VereinigungsRVO Eggenertal-
Feldberg)**

Vom 22. November 2018

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 234), die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

**Vereinigung der evangelischen
Kirchengemeinden**

Nidereggenen, Obereggenen und Feldberg

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Nidereggenen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Nidereggenen und den Ortsteil Liel der politischen Gemeinde Schliengen umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Obereggenen, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Obereggenen und Schallsingen der politischen Gemeinde Schliengen umfasst,
3. die Evangelische Kirchengemeinde Feldberg, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Feldberg, Rheintal und Gennenbach der politischen Gemeinde Müllheim umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Eggenertal-Feldberg“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für den Haushaltszeitraum 2020/2021 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für den Haushaltszeitraum 2020/2021 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern

der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2020 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Meldebezirke

Die vereinigte Kirchengemeinde wird für die Zwecke der Betriebszuweisung für das jeweils zuständige Diakonische Werk in den Meldebezirk Nidereggenen mit Obereggenen und den Meldebezirk Feldberg unterteilt.

§ 5

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2013/2019.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. November 2018

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

**Rechtsverordnung über die
Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Mußbach und Keppenbach-
Reichenbach
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Freiamt-Mußbach-Keppenbach-
Reichenbach
(VereinigungsRVO Mußbach-
Keppenbach-Reichenbach)**

Vom 22. November 2018

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 234) die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

**Vereinigung der evangelischen
Kirchengemeinden**

Freiamt-Mußbach und Keppenbach-Reichenbach

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Freiamt-Mußbach, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Mußbach der politischen Gemeinde Freiamt umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Keppenbach-Reichenbach, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Keppenbach und Reichenbach der politischen Gemeinde Freiamt und den Ortsteil Obersexau der politischen Gemeinde Sexau umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Freiamt-Mußbach-Keppenbach-Reichenbach“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für den Haushaltszeitraum 2020/2021 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für den Haushaltszeitraum 2020/2021 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzaufweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2020 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2013/2019.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertreteramt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertreteramt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. November 2018

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
zur Ausführung des
Kindertageseinrichtungen-
Steuerungsgesetzes**

Vom 22. November 2018

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 9 des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetz - KitaStG) vom 29. April 2017 (GVBl. S. 142), geändert am 21. April 2018 (GVBl. S. 234), folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1**Änderung der Rechtsverordnung zur
Ausführung des Kindertageseinrichtungen-
Steuerungsgesetzes**

Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes (KitaStG-RVO) vom 13. Dezember 2017 (GVBl. 2018, S. 118) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „§ 8 Finanzausgleichsgesetz (FAG)“ durch die Angabe „§ 7 Finanzausgleichsgesetz (FAG)“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 FAG“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 FAG“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „§ 8 FAG“ durch die Angabe „§ 7 FAG“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 FAG“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 FAG“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 FAG“ durch die Angabe „§ 7 FAG“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 FAG“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 FAG“ ersetzt.
7. In § 3 Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 8 FAG“ durch die Angabe „§ 7 FAG“ ersetzt.
8. In § 3 Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 8 FAG“ durch die Angabe „§ 7 FAG“ ersetzt.
9. In § 3 Abs. 5 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 4 FAG“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 4 FAG“ ersetzt.
10. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 8 FAG“ durch die Angabe „§ 7 FAG“ und die Angabe „(§ 8 Abs. 7 FAG)“ durch die Angabe „(§ 7 Abs. 7 FAG)“ ersetzt.
11. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 FAG“ durch die Angabe „§ 7 FAG“ ersetzt.
12. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 FAG“ durch die Angabe „§ 7 FAG“ ersetzt.
13. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „§ 8 FAG“ durch die Angabe „§ 7 FAG“ ersetzt.
14. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 FAG“ durch die Angabe „§ 7 FAG“ ersetzt.
15. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 FAG“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 FAG“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. November 2018

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Durchführungsbestimmungen**Durchführungsbestimmungen
zur Änderung
der Durchführungsbestimmungen
zur Übernahme
in den Probendienst als Pfarrerin
bzw. Pfarrer der Evangelischen
Landeskirche in Baden**

Vom 30. Oktober 2018

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt die folgende Durchführungsbestimmung:

Artikel 1**Änderung der Durchführungsbestimmungen
zur Übernahme****in den Probendienst als Pfarrerin bzw. Pfarrer
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Durchführungsbestimmungen zur Übernahme in den Probendienst als Pfarrerin bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden (DB-Übernahme) vom 13. März 2012 (GVBl. S. 116), geändert am 14. Januar 2014 (GVBl. S. 36) werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3**Übernahmeentscheidung**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über den Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf Übernahme in den Probendienst (§ 9 PfdG.EKD).

(2) Der Entscheidung zur Berufung in den Probendienst geht ein Übernahmeverfahren voraus (§ 1 Abs. 3 AG-PfdG.EKD), welches als strukturiertes, als besonderes oder als vereinfachtes Verfahren geführt wird. Das Verfahren soll Aufschluss über die Eignung und Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber für den pfarramtlichen Dienst geben.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat trifft die Entscheidung nach § 1 Abs. 3 AG-PfdG.EKD unverzüglich nach Abschluss des Übernahmeverfahrens.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a**Strukturiertes Übernahmeverfahren**

(1) Das strukturierte Übernahmeverfahren nach den folgenden Absätzen und den §§ 4 bis 8 wird vor einer Kommission geführt.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat richtet sich bei seiner Entscheidung nach einem Punktsystem, das die Ergebnisse der beiden Theolo-

gischen Prüfungen und das Votum der Kommission über die Eignung und Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber für den pfarramtlichen Dienst im Verfahren nach Absatz 1 einbezieht. Der Evangelische Oberkirchenrat bezieht weiterhin den Bericht der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer über die im Lehrvikariat gezeigten Kompetenzen in seine Entscheidung ein. Er legt die Reihenfolge der zu übernehmenden Bewerberinnen und Bewerber fest. Hierbei kann er bei annähernd gleicher Eignung und Qualifikation einzelne Bewerberinnen und Bewerber vorziehen, wenn besondere Umstände, insbesondere sozialer Art (z. B. Lebensalter und Familienstand) vorliegen.

(3) Wird im Übernahmeverfahren eine Punktzahl von zwei Punkten erreicht, so erteilt der Evangelische Oberkirchenrat für den Probedienst Auflagen. In anderen Fällen kann der Evangelische Oberkirchenrat Auflagen erteilen. Die erfolgreiche Erfüllung der Auflagen ist für die Entscheidung über die Bewährung im Probedienst (§§ 8 Abs. 1, 16 Abs. 1 Nr. 4 PfdG.EKD) maßgeblich. Gleiches gilt, wenn bei der Bewertung eines der in § 6 Abs. 2 genannten Aufgabenfelder von den Bewertenden durchschnittlich nach kaufmännischer Rundung für dieses Aufgabenfeld eine Punktzahl von weniger als zwei Punkten erreicht wurde. Wird eine Punktzahl des Übernahmeverfahrens von weniger als zwei Punkten erreicht, empfiehlt die Kommission dem Evangelischen Oberkirchenrat, die Bewerberin oder den Bewerber unabhängig von den Examensnoten und der insgesamt erreichten Gesamtpunktzahl nicht in den Probedienst zu übernehmen.“

4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Vereinfachtes Übernahmeverfahren

(1) Personen, die vor ihrer Aufnahme in das Lehrvikariat das Aufnahmeverfahren nach den Durchführungsbestimmungen zur Aufnahme in das Lehrvikariat absolviert haben, durchlaufen das vereinfachte Übernahmeverfahren nach den folgenden Absätzen. Dies gilt nicht, wenn zwischen dem Ende des Lehrvikariats und dem Beginn des Probedienstes mehr als fünf Jahre liegen; in diesem Fall kommt § 3a zur Anwendung.

(2) Das vereinfachte Übernahmeverfahren wird vor einer Kommission geführt. § 3a Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Kommission besteht aus

1. der Personalreferentin oder dem Personalreferent,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Personaleinsatz im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates,

3. die juristische Mitarbeiterin oder des juristischen Mitarbeiters, die oder der für das Dienstrecht zuständig ist,

4. einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter des Referates Bildung und Erziehung und

5. einem ehrenamtlichen Mitglied nach § 5 Abs. 1 Nr. 2.

Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 vertreten lassen. § 5 Absätze 3 und 4, § 6 Abs. 1 und § 8 gelten entsprechend.

(4) Die Kommission gibt ihre Empfehlung auf Basis der Examensnoten, der Personalakte und des Berichts der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers nach § 3a Abs. 3 sowie aufgrund weiterer Erkenntnisse, die sich im Lehrvikariat ergeben haben, ab.

(5) Soweit sich im Lehrvikariat Auffälligkeiten ergeben haben, die in der Personalakte niedergelegt sind oder die sich aus dem Bericht der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers ergeben, führt die Kommission mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Übernahmegespräch. Beratend können weitere Personen hinzu gezogen oder von diesen Stellungnahmen eingeholt werden.

(6) Die Kommission kann mit ihrer Empfehlung zur Übernahme der Bewerberin oder des Bewerbers konkrete Förderungsmaßnahmen anregen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in diesem Fall Auflagen anordnen; § 3a Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Empfiehlt die Kommission, die Bewerberin oder den Bewerber nicht zu übernehmen, so hat sie diese Empfehlung zu begründen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Oktober 2018

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke
Oberkirchenrätin

Bekanntmachungen

Frühjahrstagung 2019 der Landessynode

OKR 20.11.2018
AZ: 14/44

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 9. bis 13. April 2019 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 25. Februar 2019 ab.

Mitglieder der Bischofswahlkommission

OKR 22.11.2018
AZ: 14/2

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, hat der Evangelische Oberkirchenrat nach Ausscheiden von Oberkirchenrätin Barbara Bauer infolge Eintritts in den Ruhestand gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Bischofswahlgesetz Oberkirchenrätin Uta Henke in die Bischofswahlkommission entsandt.

Mitglieder des Landeskirchenrats

OKR 22.11.2018
AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2018 gemäß Art. 82 der Grundordnung i.V.m. § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode als Nachfolger von Frau Claudia Baumann den Synodalen Fabian Peters mit Wirkung zum 1. Dezember 2018 als ordentliches Mitglied des Landeskirchenrats nachgewählt.

Mitglieder der Landessynode

OKR 22.11.2018
AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, sind Herr Karl-Friedrich Reiner (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Überlingen-Stockach) zum 26. April 2018, Frau Dr. Susanne Illgner (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Markgräflerland) zum 1. September 2018 und Frau Natalie Wiesner (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Hochrhein) zum 1. August 2018 aus der Landessynode ausgeschieden.

Neue Mitglieder der Landessynode sind:

- Frau Gisela Bruszt, Pfullendorf (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)
- Herr Christian Rave, Kleines Wiesental (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Markgräflerland)
- Frau Christiane Vogel, Waldshut-Tiengen (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Hochrhein).

Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren

OKR 22.11.2018
AZ: 30/5

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, ist Herr Karl-Friedrich Reiner als stellvertretendes Mitglied der Gruppe C des Spruchkollegiums für Lehrverfahren ausgeschieden.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2018 gemäß § 17 der Ordnung für Lehrverfahren vom 19.10.1976 (GVBl. S. 131) für die Dauer ihrer Wahlperiode die Synodale Dr. Adelheid von Hauff als stellvertretendes Mitglied der Gruppe C gewählt.

Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes Baden

Die Diakonische Konferenz des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. hat am 06.07.2018 die nachstehenden Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes Baden beschlossen:

In § 13 Absatz 2 wird folgender Buchstabe m) angefügt:

„m) über die Erhebung und Höhe eines Beitrags zur Beteiligung an den Solidarfonds ‚Heimkinderfonds‘ und ‚Stiftung Anerkennung und Hilfe‘ zu beschließen.“

Die Satzungsänderung ist mit Eintragung in das Vereinsregister am 31.10.2018 wirksam.

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

„Evangelischer Kirchenfonds Bretten“

OKR 20.11.2018
AZ: 51/11 Bretten

Der Evangelische Kirchenfonds Bretten wurde durch Beschluss des Kirchengemeinderats vom 19. September 2018 aufgelöst.

37. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2019 hier: Freistellung vom Dienst

Für die Teilnahme am 37. Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 19. bis 23. Juni 2019 in Dortmund kann kirchlichen Mitarbeitenden im Bedarfsfall entsprechend der allgemein geltenden Regelungen (AR-M, Pfarrdienstrecht, Kirchenbeamtenrecht) Arbeitsbefreiung oder Dienstbefreiung gewährt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Breisach

(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breisach kann ab 1. September 2019 mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Stadt Breisach am Rhein liegt mit ihren ca. 16.000 Einwohnern am wunderschönen Kaiserstuhl. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 3.700 Gemeindeglieder. Durch das direkte Einzugsgebiet mit Anbindung an die Breisgau S-Bahn nach Freiburg und dem Schnellbus nach Bad Krozingen, profitiert Breisach von einem regen Zuzug von jungen Familien und vielen Neubaugebieten. Deshalb sind die Ge-

meindgliederzahlen in den letzten Jahren sehr konstant geblieben.

Breisach bietet neben der genannten guten Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, viele Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Ebenso sind alle Schularten in der Stadt vorhanden.

Das im Jahr 2012 sanierte Pfarrhaus aus der Gründerzeit in ruhiger Wohnlage, mit einem großen Garten, liegt neben der Kirche.

Die momentan laufende Kirchenrenovierung findet Mitte 2019 ihren Abschluss. Die Kirchengemeinde freut sich auf einen modern ausgestatteten Kirchenraum.

Zum Team der Gemeinde gehört der Gemeinmediakon mit den Schwerpunkten: Jugendarbeit, Konfirmandenkurs, Bandleitung, besondere Gottesdienste, Events und Projekte, sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Die Qualifikation zur Pfarramtsleitung ist vorhanden und damit die Möglichkeit zur Verteilung der Geschäftsführungsaktivitäten gegeben.

Die Pfarramtssekretärin ist mit 20 Wochenstunden im Pfarrbüro angestellt.

Nachbarschaftshilfe und Kirchendienst werden von einer Kirchengemeinderätin nebenamtlich organisiert.

Die Kirchenmusik wird aktuell, auf Grund des Eintritts in den Ruhestand des bisherigen Kirchenmusikers, neu strukturiert, allerdings hat die Gemeinde viele langjährige Kontakte zu Organisten. Auch die Jugend- und Erwachsenenbands der Gemeinde wirken regelmäßig in Gottesdiensten und bei Gemeindeveranstaltungen mit. Der Kirchenchor und das deutsch-französische Chörle vervollständigen das vielfältige musikalische Angebot.

Ein 4-Gruppiger Kindergarten, unter Trägerschaft unserer Kirchengemeinde, unterstreicht die Wichtigkeit der Arbeit mit Familien in Breisach.

Der Gottesdienst findet sonntags um 10 Uhr in Breisach statt. Mehrmals im Jahr gibt es besondere Gottesdienste an verschiedenen Orten. Unter anderem bietet die Gemeinde ca. zwei Mal pro Jahr einen interaktiven Gottesdienst „Heavenbreak“ an (weitere Infos dazu unter www.heavenbreak.de).

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Gemeinde sind sehr vielfältig und werden deshalb nur auszugsweise vorgestellt:

Durch die Arbeit des Gemeinmediakons konnte in den letzten Jahren ein Jugendteam mit knapp 40 Teamerinnen und Teamer aufgebaut werden. Diese sind auch in der Konfirmandenarbeit aktiv, die aktuell vom Gemeinmediakon verantwortet wird.

In den letzten Jahren wurde eine intensive diakonische Arbeit in ökumenischer Verbundenheit und in Kooperation mit dem Diakonischen Werk in Breisach aufgebaut. Es wurden Angebote für junge Familien und für Geflüchtete ins Leben gerufen.

Auch die ökumenische Zusammenarbeit lebt und pflegt die Gemeinde. Regelmäßige ökumenische Besprechungen und Gottesdienste gehören zur Jahresplanung. Die ökumenische Seniorenarbeit wird ehrenamtlich von einem engagierten Team eigenverantwortlich organisiert.

Detaillierte Infos zu den weiteren Angeboten finden Sie auf unserer Homepage www.ev-kirche-breisach.de

Ein engagierter Kirchengemeinderat mit Kompetenzen in vielen Gemeindebereichen, in Organisationsentwicklung, Verwaltung, Bau und Finanzen stehen Ihnen zur Seite. Weitere 200 Ehrenamtliche ergänzen das Team der Kirchengemeinde.

Wir laden Sie herzlich ein, sich bei uns ein Bild von unserer Gemeinde zu machen.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Tilman Güth,
Vorsitzender des Kirchengemeinderats,
Telefon 07667 7505 und

Oliver Münch, Gemeinédiakon,
Telefon 07667 912257,
E-Mail: Oliver.Muench@kbz.ekiba.de und

Dekan Rainer Heimbürger,
Telefon 07633 92557013,
E-Mail: rainer.heimbuerg@kbz.ekiba.de.

Vorderes Kleines Wiesental (Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vorderes Kleines Wiesental kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber in den Schuldienst wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Stunden Religionsunterricht verbunden. Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet.

Die Kirchengemeinde liegt im sonnigen Dreiländereck am Rand des Südschwarzwalds, in unmittelbarer Nähe zur Schweiz und zu Frankreich. Die nähere Umgebung bietet mit Basel, Freiburg, dem Elsass und Hochschwarzwald, Schweizer Seen und Skigebieten vielfältige landschaftliche und kulturelle Möglichkeiten. Die Kirchengemeinde Vorderes Kleines Wiesental setzt sich zusammen aus den drei Ortsteilen Weitenau, Schlächtenhaus und Endenburg der Gemeinde Steinen (knapp 10.000 Einwohner), sowie dem Ortsteil Wieslet der Gemeinde Kleines Wiesental und dem Ortsteil Enkenstein der Stadt Schopfheim. Steinen selbst bietet eine gute Infrastruktur mit Einkaufsmöglichkeiten, guter ärztlicher Versorgung und mit dem Bahnhof einen guten Start für Reiseverbindungen ins In- und Ausland.

Die Kirchengemeinde Vorderes Kleines Wiesental ist 2012 aus dem Zusammenschluss der zuvor selbständigen Kirchengemeinden Weitenau-Schlächtenhaus-Hofen, Wieslet-Enkenstein und Endenburg entstanden. Dienst- und Wohnsitz für die Pfarrstelle

ist Schlächtenhaus. Dort befindet sich das Pfarramt, in dem eine Sekretärin mit neun Wochenstunden beschäftigt ist.

Das Pfarrhaus mit großem Pfarrgarten wurde 2017 umfassend saniert. Im Erdgeschoss (Hochparterre) befindet sich eine großzügig geschnittene Vierzimmerwohnung. Im Obergeschoss sind neben den Pfarramtsräumen zusätzlich zwei weitere Räume nutzbar.

Evangelische Kindergärten befinden sich in Endenburg, Schlächtenhaus, Weitenau und Wieslet. Weitenau und Wieslet bilden Standorte einer Nachbarschaftsgrundschule. In Steinen befindet sich ein Schulzentrum mit Grund- und Realschule. Weiterführende Schulen in Lörrach und Schopfheim können mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreicht werden.

Alle Teilorte der Gemeinde sind ursprünglich evangelisch und umfassen bei insgesamt ca. 2.350 Einwohnern ca. 1.286 Gemeindeglieder. In Endenburg befindet sich die St. German-Kirche, deren älteste Teile aus dem 11. Jahrhundert stammen (2006 grundlegend renoviert). Die Wiesleter Kirche, eine typische Markgräfler spätbarocke Kirche, ist ca. 250 Jahre alt und als einziges Gebäude der Gemeinde in staatlicher Baupflicht. Das dortige Pfarrhaus wird verkauft. Diese Maßnahme ist bereits in die Wege geleitet.

Zwischen den Ortsteilen Weitenau und Schlächtenhaus befindet sich in wunderbarer Lage die Hofener Kirche. Sie ist ungefähr 125 Jahre alt und verfügt, wie auch die Endenburg, über Fenster des Künstlers Prof. Johannes Schreiter. Der sonntägliche Gottesdienst findet abwechselnd reihum in den drei Kirchen statt. Hinzu kommen besondere Gottesdienste, die von Teams gestaltet werden.

Der Kirchengemeinderat besteht, strukturbedingt, aus 11 Mitgliedern. Der Haushalt der Kirchengemeinde steht auf soliden Füßen.

In der Kirchengemeinde gibt es einen Kindergottesdienst und eine Jungschar, die von Eltern gestaltet wird. Eine Frauenrunde trifft sich einmal im Monat, ebenso finden monatlich Hauskreise statt. Gerne wirken die örtlichen Gesang- und Musikvereine, sowie ein Harmonikaorchester in Gottesdiensten mit.

Das Vereinsleben in allen Teilorten ist rege; es bestehen gute Kontakte zur Kirchengemeinde, Gottesdienste anlässlich der Dorffeste sind eine Selbstverständlichkeit.

Das Besondere der Kirchengemeinde ist der seit über 50 Jahren bestehende Verband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental e.V. in Kooperation mit der Kirchengemeinde Oberes Kleines Wiesental. Er bildet eine starke Säule in der Zusammenarbeit der beiden Nachbargemeinden. Für die vielfältigen Aufgaben Menschen im ländlichen Raum zu begleiten, hat sich die Struktur des Verbandes bewährt und schlägt sich auch nieder in der gemeinsamen Nutzung des Gemeindehauses in Tegernau und der lebendigen Gemeindeparterschaft mit Whitstable in Kent / GB und Teltow in Branden-

burg. Jährlich werden an vier Sonntagen auch Waldgottesdienste im Freien in Kooperation mit den Gemeinden im Oberen Kandertal gestaltet. Der Verband ist außerdem Träger der sechs Kindergärten in den beiden Gemeinden, sowie Träger eines Krankenpflegevereins. Für beide Verwaltungen ist jeweils eine Geschäftsführerin eingestellt, die eng mit den beiden Pfarrstellen zusammenarbeitet. Unser Anliegen im Gemeindeleben ist es, die Lebensqualität im Tal aufzuwerten und durch das bestehende Angebot der Verbandsarbeit, z.B. auch von Seniorennachmittagen und Jugendkreisen, zu erhalten.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer gerne auch in Stellenteilung, die bzw. der:

- Freude am Feiern von Gottesdiensten hat und die Botschaft der Bibel lebendig, authentisch und lebensnah verkündigt,
- bereit ist, im Team zu arbeiten,
- das Engagement der vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wertschätzt und fördert,
- aktiv auf Menschen zugehen kann und sie im Sinne der Seelsorge begleitet,
- Jugendliche und junge Erwachsene dazu einlädt, sich aktiv am Leben unserer Kirchengemeinde zu beteiligen,
- kontaktfreudig und interessiert am Leben der Dörfer teilnimmt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Die Kirchengemeinde freut sich auf Ihre Bewerbung!

Sie können gerne Kontakt aufnehmen mit

Birgit Dreher,
Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
Telefon 07629 1584,
E-Mail: bdreher.lehnacker@t-online.de oder

Dekanin Bärbel Schäfer,
Telefon 07621 5770960,
E-Mail: baerbel.schaefer@dekanat-ekima.info.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

12. Februar 2019

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Freiamt-Mußbach/Keppenbach-Reichenbach (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle in den Kirchengemeinden Freiamt-Mußbach und Keppenbach-Reichenbach kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der bisherige Pfarrstelleninhaber hat zum September 2018 die Stelle gewechselt. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2018 enthalten.

Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie bei:

Hermann Mack,
Vorsitzender des Kirchengemeinderats,
Telefon 07641 585192 tagsüber oder 07645 1348 abends,

Dekan Rüdiger Schulze,
Telefon 07641 918540,
E-Mail: Ruediger.Schulze@kbz.ekiba.de.

Hausach und Gutach (Kirchenbezirk Ortenau - Region Offenburg)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Hausach und Gutach / Schwarzwaldbahn kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Stunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2018 enthalten.

Für Fragen oder weitere Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

Dekan Frank Wellhöner,
Telefon 0781 24010,
E-Mail: dekanat-offenburg.ortenau@kbz.ekiba.de, und

Rosemarie Armbruster, Vorsitzende des Kirchengemeinderates Gutach,
Tel. 07833 6153,
E-Mail: Armbruster-Gutach@t-online.de,

Werner Kadel,
Vorsitzender des Kirchengemeinderates Hausach,
Tel. 07831 966717,
E-Mail: Werner.Beate.Kadel@t-online.de.

Karlsruhe, Luthergemeinde

(Kirchenbezirk Karlsruhe)

Die Pfarrstelle der Luthergemeinde in Karlsruhe kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da die bisherige Stelleninhaberin nach 14 Jahren auf eine neue Gemeindepfarrstelle wechselte. Zu den Aufgaben der neuen Pfarrerin / des neuen Pfarrers gehört Religionsunterricht mit einem Regeldeputat von vier Stunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2018 enthalten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Dany Jacqueline Gotzmann,
Vorsitzende des Ältestenkreises,
Telefon 0721 699543,
nachmittags ab 15 Uhr,
E-Mail: dany.gotzmann@gmail.com,

Dekan Dr. Thomas Schalla,
Telefon 0721 824673-20,
E-Mail: thomas.schalla@kbz.ekiba.de.

Münzesheim

(Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münzesheim kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2018 enthalten.

Nähere Informationen erhalten Sie von:

Dekanin Gabriele Mannich,
Telefon 07252 1055,
E-Mail: dekanat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de,

Lothar Gabriel,
Vorsitzender des Kirchengemeinderates,
Telefon 07250 8709.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

29. Januar 2019

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

**III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag
Erstmalige Ausschreibungen****Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 5 - Diakonie, Migration,
Interreligiöses Gespräch -**

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ab 1. Dezember 2019, die Pfarrstelle der / des

**„Landesbeauftragten für
Hörgeschädigten-Seelsorge“**

im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses neu zu besetzen.

Die Gehörlosen- und Hörgeschädigtenarbeit gehört zu den klassischen Kernaufgaben kirchlicher Arbeit in der Verknüpfung von Seelsorge und Sozialer Arbeit. Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie im Kontext neuer technischer Möglichkeiten eröffnet diese Aufgabe neue Facetten der inklusiven Gestaltung von kirchlichem und gesellschaftlichem Zusammenleben.

Für die Tätigkeit sind die Bereitschaft zur Teamarbeit, sowie Kenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit mit gehörlosen, schwerhörigen und ertaubten Menschen in ihrer besonderen psychosozialen Situation notwendig. Gute Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS) und der Anwendung von kreativen und technischen Mitteln zur Kommunikation sind erforderlich.

Um diese Fähigkeiten – insbesondere die Kenntnis der Gebärdensprache - zu erwerben und einzuüben, ist eine gezielte, individuelle Einarbeitung in dieses Arbeitsfeld vorgesehen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Verkündigung, Seelsorge, Beratungs- und Bildungsarbeit mit gehörlosen, hörgeschädigten und anderen interessierten Gemeindegliedern und ihrer Angehörigen und Freunde,
- Leitung der Gemeinden der Gehörlosen im Großraum Heidelberg in ökumenischer Offenheit sowie Zusammenarbeit mit den weiteren Gemeinden der Gehörlosen in Baden und mit den dort ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden; auch Regelung von Vakanzen,
- Kontakt und Kooperation mit den Bildungseinrichtungen für Hörgeschädigte,
- Koordination und fachliche Beratung der kirchlichen Sozialarbeit bei Hörgeschädigten in Nordbaden,
- Durchführung von Seelsorgekonventen und Fachtreffen der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen jeweils auch mit fachlichem Weiterbildungscharakter. Beratung der Mitarbeitenden in Sachen der Fort- und Weiterbildung für den fachlichen Bereich.,
- Beratung von Gemeinden in Fragen der inklusiven Arbeit im Hinblick auf schwerhörige und ertaubte Gemeindeglieder,

- Geschäftsführung im Landesbeirat (Beirat für die Arbeit mit Hörgeschädigten im Bereich der Landeskirche),
- Konzeptionelle Aufarbeitung hörbehinderten-spezifischer Fragestellungen zur Beratung der Kirchenleitung,
- Pflege der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen der katholischen Gehörlosenseelsorge, mit den evangelischen Kolleginnen und Kollegen der Gehörlosenseelsorge in der Pfalz, Württemberg, Hessen und der Schweiz sowie mit den Dolmetschpersonen in Baden (Dolmetscher-Vermittlungszentrale),
- Pflege der Zusammenarbeit mit Landesverbänden und Vereinen der Selbsthilfe und mit Stiftungen,
- Vertretung der Landeskirche in den erweiterten Vorständen der „Deutschen Arbeitsgemeinschaft für evangelische Gehörlosenseelsorge“ (DAFEG) und der „Evangelischen Schwerhörigenseelsorge in Deutschland“ (ESID).

Die Stelle ist der Abteilung Diakonie im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zugeordnet, Dienstsitz ist Heidelberg.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich.

Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A13/A14 zugeordnet.

Bei gleicher Eignung und Qualifikation werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Nähere Informationen geben:

Pfarrerin Bergild Gensch,
Seelsorge und Beratung für Hörgeschädigte,
Schröderstraße 101, 69120 Heidelberg,
Telefon 06221 475342, oder

Kirchenrat Thomas Dermann
im Evangelischen Oberkirchenrat,
Telefon 0721 9175-510.

Interessentinnen / Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

15. Februar 2019

*dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269,
76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.*

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone Ersmalige Ausschreibung

In der Johannesgemeinde Weil am Rhein im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland können zwei Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone mit einem Gesamtdeputat von 150% ab sofort eingesetzt werden.

Für den Aufbau der Ychurch an der Johannesgemeinde Weil am Rhein suchen wir in enger Kooperation mit dem CVJM zwei Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone zu nächstmöglichen Termin.

Ziel des zunächst auf fünf Jahre angelegten Projekts ist es, einen Ort lebendigen Glaubens für junge Menschen und junge Familien im Herzen der Stadt Weil am Rhein zu schaffen.

Die Johannesgemeinde bildet zusammen mit der Friedensgemeinde und der Gemeinde Altweil die Kirchengemeinde Weil am Rhein. Während in den beiden anderen Gemeinden der Gesamtkirchengemeinde der Schwerpunkt weiterhin auf einem klassischen Gottesdienstangebot liegt, werden in der Johannesgemeinde neue Gottesdienstformen entwickelt und etabliert. Das neu aufblühende Gemeindeleben soll gut begleitet und nachhaltig aufgestellt werden.

Die neu geschaffenen Gemeindediakonenstellen sind eingebunden in die Dienstgruppe der Gesamtkirchengemeinde. Zur Dienstgruppe gehören die beiden weiteren Pfarrpersonen (derzeit ist eine Stelle vakant), sowie eine Gemeindediakonin mit einem Stellenumfang von 50%.

Der Schwerpunkt der Arbeit der Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone liegt in diesem Projekt. Kasualien sollen möglichst nur bei unmittelbar am Projekt beteiligten Menschen begleitet werden. Zugleich sorgt die Konzentration auf die Zielgruppe „junge Menschen und junge Familien“ für Entlastung bei den Kolleginnen und Kollegen der Gesamtkirchengemeinde in den betreffenden Arbeitsfeldern. Die Projektstellen umfassen zudem ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht.

Verantwortliches Gremium für das Projekt ist eine Projektgruppe, welche jeweils zur Hälfte mit Vertretern des Ältestenkreises der Johannesgemeinde sowie der CVJM-Region besetzt ist.

Ihr Aufgabenfeld umfasst:

- Entwicklung und Ausgestaltung eines modernen Gottesdienstkonzeptes für Jugendliche;
- Aufbau, Koordination und Begleitung neuer gemeindlicher Angebote;
- Innovative Gemeindeentwicklung durch Begleitung der entsprechenden Gremien, Gemeindeglieder und CVJM-Mitarbeitenden;
- Wahrnehmung von Chancen traditioneller kirchlicher Arbeit.

Wir erwarten:

- Freude an Pionierarbeit mit allen Höhen und Tiefen;
- Erfahrung in zeitgemäßer Gemeindegearbeit;
- Stärke in der Verkündigung von Gottes Wort;
- Lernbereitschaft und hohe Reflexionsfähigkeit;
- Impulsgebung mit Weitblick;
- Offenheit für strukturelle Neuerungen und notwendige Veränderungen in der kirchlichen Landschaft;
- Wertschätzende Grundhaltung;
- Lebendige Beziehung zu Jesus Christus;
- Bejahung der Leitlinien und Grundsätze des CVJM;
- Bereitschaft, Teil des CVJM-Teams der Region zu sein;
- Kooperation und Vernetzung mit den weiteren kirchlichen Gremien;
- Selbstständige Arbeitsweise bei voller Teamfähigkeit und Kommunikationsstärke;
- Gute PC-Kenntnisse und eine strukturierte Arbeitsweise;
- Die Stelle ist für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie für Absolventinnen und Absolventen einer Bibelschule mit Aufbauausbildung (FH-Diplom bzw. BA/MA) geeignet. Die notwendige Aufbauausbildung kann bei Bedarf im Rahmen der Tätigkeit erworben werden.

Wir bieten:

- Ein vielseitiges, motiviertes und engagiertes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen;
- Fachliche Begleitung der Arbeit vor Ort und auf Landesebene durch den CVJM;
- Eine 50 % - 100 % Anstellung, befristet für 5 Jahre, mit der Möglichkeit der Verlängerung;
- Unterstützung bei der Wohnungssuche;
- Die Anstellung erfolgt durch die Evangelische Landeskirche in Baden mit einer an den CVJM-Landesverband Baden delegierten fachlichen Begleitung;
- Die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen nach TVÖD 9 bzw. 10.

Nähere Informationen erhalten Sie gerne bei:

Dekanat Markgräflerland
Basler Straße 147,
79539 Lörrach,
E-Mail: dekanat.markgraeflerland@kbz.ekiba.de,

Jonathan Grimm,
CVJM-Sekretär für die Region Markgräflerland
Mobil 0176 96182503,
E-Mail: jonathan.grimm@cvjmbaden.de,

Christa Grommelt, Vorsitzende des Ältestenkreises
der Johannesgemeinde Weil am Rhein,
Tel. 07621 71192.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

29. Januar 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

**V. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone
Nochmalige Ausschreibungen**

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons im Kirchenbezirk Konstanz in der Petrus- und Paulusgemeinde mit einem halben Deputat und in der Kirchengemeinde Wollmatingen mit ebenfalls einem halben Deputat mit dem Schwerpunkt Arbeit mit Kindern von 0 bis 15 Jahren kann ab sofort wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBL Nr. 12/2018 enthalten

Auskünfte erteilen:

Petrus- und Paulusgemeinde:
Pfarrerin Christine Holtzhausen,
Telefon 07531 5939 10,
E-Mail:
petrus-und-paulus-gemeinde.konstanz@kbz.eki-ba.de,

Pfarrerin Barbara Kündiger,
Telefon 07531 5939 77,
E-Mail: barbara.kuendiger@kbz.ekiba.de

Kirchengemeinde Wollmatingen:
Pfarrer Karsten Beekmann,
Telefon 07531 77067,
E-Mail: karsten.beekmann@kbz.ekiba.de,

Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal,
Telefon 07531 909561,
E-Mail: Hiltrud.Schneider-Cimbal@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

29. Januar 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Personalnachrichten

